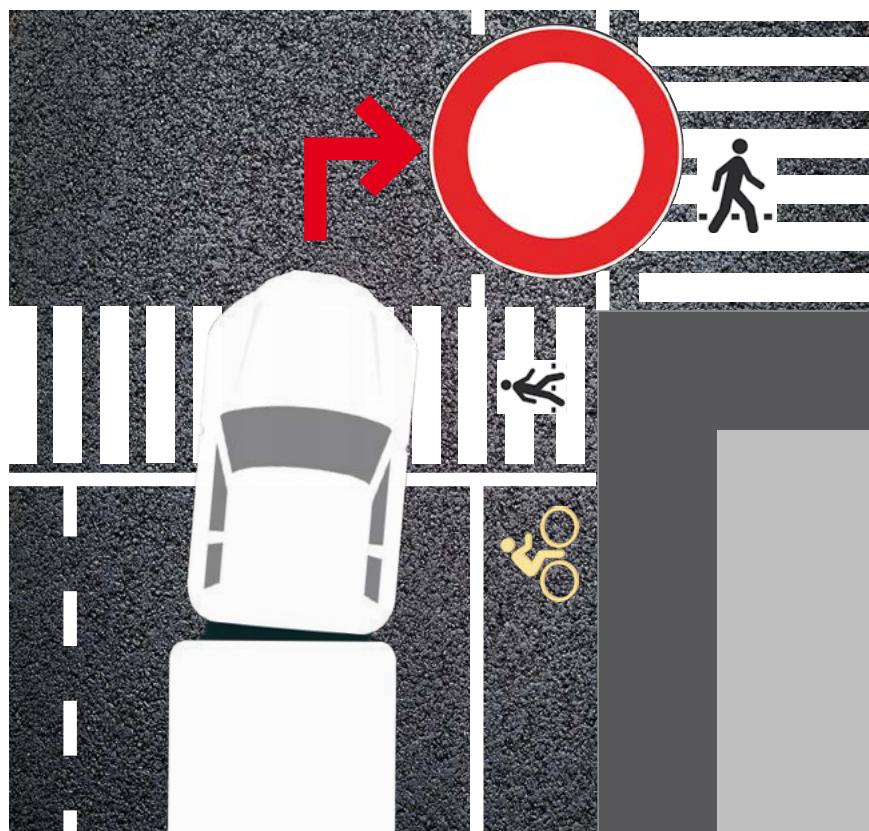


VOL. 4 / 2019

# VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



## RECHTSABBIEGEVERBOT FÜR LKW?

KOLLEKTIVVERTRAG  
VORABINFORMATION

WK-WAHL 2020  
BITTE VORMERKEN

# Schenken Sie pures Fahrerlebnis!



## ÖAMTC Fahrtechnik Gutscheine jetzt mit 20 Euro Weihnachtsbonus.\*

Gutscheine erhältlich an den ÖAMTC Stützpunkten, im ÖAMTC Fahrtechnikzentrum Lang/Lebring, unter [www.fahrtechnik-gutschein.at](http://www.fahrtechnik-gutschein.at) und Telefon +43 2253 817 00 32100.

[www.facebook.com/fahrtechnik](https://www.facebook.com/fahrtechnik) [www.youtube.com/OEAMTCFahrtechnikTV](https://www.youtube.com/OEAMTCFahrtechnikTV)

\* Nur bis 31.12.2019. Vom Weihnachtsbonus ausgenommen sind Motorrad Warm Up, Personal Coaching und Wertgutschein.

Für aktives Fahren



NEU

### SORGENFREIE FAHRT AUF MATSCH UND SCHNEE

Der neue Winterreifen Nokian WR Snowproof wurde im Norden entwickelt und ist auf den Straßen Europas zuhause. Skandinavische Sorgenfreiheit bei jedem Winterwetter. Erfahren Sie mehr unter: [nokiantyres.at](http://nokiantyres.at)





Obmann Peter Fahrner

**Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

### **Fahrverbote ... und der Wunsch ans Christkind**

Am 25. September durfte ich mit Helmut Blaser, Leiter der WKO-Regionalstelle Liezen, dem Bezirkshauptmann Mag. Dr. Josef Dick unsere Einwände für das Lkw-Fahrverbot auf der B320 vorbringen.

Es ist mir vorab gelungen die ursprünglich nur auf den Bezirk Leoben geplante gelbe Zone auf die Bezirke Bruck und Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld, Weiz, Südoststeiermark, Graz, Graz-Umgebung und Leibnitz auszuweiten. Voitsberg und Deutschlandsberg waren trotz meiner Bemühung nicht möglich in die Ausnahme „gelbe Zone“ zu integrieren.

Die Bezirke Murtal und Murau waren aufgrund der Nicht-Berücksichtigung des Bezirkes Liezen beim Fahrverbot auf der B317 schlichtweg nicht erwünscht.

Der Wunsch meinerseits, die gesamte Steiermark in die Ausnahme einzubeziehen, fand ebenso keinerlei Gehör. Erfreulicherweise wurde meine Forderung, dass ortsansässige Unternehmen jederzeit an ihren Standort zufahren dürfen, aufgenommen und zugesichert. Mit dieser Zusage sind wir nach zwei Stunden Verhandlung zuversichtlich auseinandergegangen.

Doch als die überarbeitete Verordnung schließlich vorlag, fand sich weder der Passus „jederzeitige Zufahrt zum Standort möglich“, noch die Ausnahme Graz darin. Unverzüglich haben wir unseren Einwand der BH Liezen mitgeteilt, auch diesmal ohne Gehör zu finden.

Ein neuerlicher Termin am 20. November mit meiner Fachgruppenleiterin DI Anja Krenn sowie mit den Vertretern des Fachverbandes – Obmann Günter Reder und Geschäftsführer Mag. Dr. Peter Tropper – brachte trotz freundlichem Empfangs und unserer guten Argumente keinen Erfolg. Es wurde lediglich vertröstet: „Frühestens 2020 werde man sich die Verordnung nochmals ansehen, es sei aber dahingestellt, ob die Gemeinderatswahl im März 2020 mit dieser Entscheidung zu tun hat. Stattdessen wurde medial der „Aufbruch zur Jagd auf den Lkw“ verkündet und prompt umgesetzt.

Zum Nachdenken ...  
In Schladming wurde eine 10er Gondel in kürzester Zeit gebaut und aktuell eröffnet. Hier war der Lkw bestimmt hilfreich und wenn nicht wirklich erwünscht, so doch zumindest geduldet und GEBRAUCHT. Lebensmittel für den Tourismus, aber auch für die Bevölkerung oder etwa auch eventuell die schmutzi-

ge Wäsche der Hotels abholen und die saubere bringen etc. – dafür DÜRFEN Lkw fahren. Auch Pkw und Busse, mit Touristen gefüllt, sind gern zum Nightrace und zu Großveranstaltungen übers ganze Jahr gesehen. Verstehen Sie mich nicht falsch: Natürlich bin auch ich für Wintersport, Spaß, Urlaub und Unterhaltung – also alles, was den Menschen gut tut und Freude bereitet – zu haben ☺ Aber natürlich INKLUSIVE der Wertschätzung für unsere Lkw, die letztlich dafür die Basis sind!

Mit der Umsetzung des Fahrverbotes auf der B320 wurde das Signal gesetzt, dass Lkw den Bezirk Liezen meiden sollten. Schließlich werden Lkw für vieles Negative verantwortlich gemacht. Aber ob das ein kluger Schachzug ist? Wo doch die Beispiele zeigen, dass man den Lkw braucht. Und wo viele Praxisbeispiele bereits vorliegen, dass diese Art der Ziel- und Quellverkehrsausnahmen nicht funktioniert?

Umwegverkehre und dadurch mehr CO<sub>2</sub> spielen hier offensichtlich keine Rolle. Scheinbar ist das CO<sub>2</sub>, welches durch behördliche Fahrverbote entsteht, nicht oder weniger schädlich!? Mehrkosten, welche Unternehmen hierdurch entstehen, finden kein Interesse.

Ganz offensichtlich liegt es daran, dass dort, wo kein politischer Wille für den Lkw besteht, es auch keine Straße für uns Transporteure gibt. Wir sind weder bei der Politik, noch bei der Bevölkerung, noch bei den Medien (mit wenigen Ausnahmen) erwünscht ☺

Dass uns JEDER braucht, wird gekonnt ausgeblendet. Ganz nach dem Motto: „Wasch mir das Fell, aber mach mich nicht nass.“ Verlasst Euch drauf, wir, die Fachgruppe Güterbeförderung, eure Vertretung, werden weiter für euch kämpfen!

Auch, wenn selbst ein heimischer Spediteur medial fordert, Güter auf die Schiene zu bringen, aber in Wirklichkeit eine große Lkw-Flotte aus Rumänien einen Teil seiner Geschäfte abwickelt! Davon hat er freilich nichts erzählt ... möglicherweise, um als „gut“ und „umweltfreundlich“ zu gelten. Aber unsere heimischen Flotten entsprechen dem modernen Stand der Technik und SIND umweltfreundlich!!! Man muss sich doch nicht schämen, wenn man mit Lkw arbeitet. Oder sind die Leistungen, Arbeitsplätze und Menschen im Lkw inklusive aller dadurch erbrachten Steuern und Abgaben der österreichischen Transportunternehmer weniger wert, als die der anderen Branchen? Tiefgründige Gedanken

im Advent, in einer besonderen Zeit im Jahr ...

Und noch ein Blick voraus: Am Samstag, dem 16. Mai, findet wieder unsere Fachgruppentagung im Messecenter Graz statt – mit dem Themenschwerpunkt CO<sub>2</sub>. Da wir vergleichbare Verhältnisse wie die Schweiz haben, hab ich mich bemüht den Direktor des Schweizer Nutzfahrzeugverbandes, Herrn Reto Jaussi, für einen Vortrag zu gewinnen – und das mit Erfolg.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, abschließend ein Danke an alle, die auch 2019 mitgeholfen haben, Österreich mit dem zu versorgen, was jeder täglich braucht. Und ohne uns würden auch viele Packerl unterm Christbaum fehlen ...

Ich wünsche uns allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, Zuversicht und viele kleine Wunder für das neue Jahr 2020.

Euer Obmann  
Peter Fahrner

# Inhalt

## Fachgruppe aktuell

Fahrverbote ... und der Wunsch ans Christkind „Vermeiden – Verringern – Verbessern“	4 8
--	--------

## Verkehrsinfo national

Vorabinfos: Kollektivvertrag Arbeiter im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe gültig ab 01.01.2020	10
Vorabinfos: Kollektivvertrag Angestellte im konzessionierten und Kleintransportgewerbe gültig ab 01.01.2020	12
Kollektivvertrag Fahrradboten unterschrieben – Gültigkeit ab 01.01.2020	14
Burgenland: Lkw-Fahrverbote an den Grenzübergängen Klingenbach/Deutschkreutz/Bonisdorf	15
Tirol: Fahrverbot für EURO-4-Lkw seit 31. Oktober 2019 auf Teilabschnitt der Inntalautobahn	15
66. KDV-Novelle im GBGI veröffentlicht	16
Neue Meldeschiene der Statistik Austria ab 2020	16
Gütesiegel „Staatlich geprüft“ für reglementierte Gewerbe (Nicht-Handwerke)	17

## Verkehrsinfo international

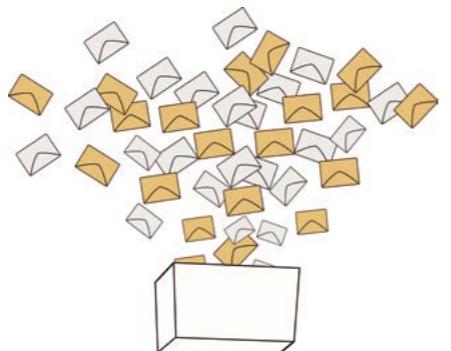
Schweiz: Polen: Belgien:	LSVA – unveränderte Tarife 2020 Rettungsgasse und das Einscheren im Reißverschlussverfahren verpflichtend Antwerpener Umweltzone wird mit 1. Jänner 2020 verschärft	18 19 20
--------------------------------	---	----------------

## Transport Service

Informationen zur MauttarifVO 2019 Verordnung über die Festlegung der Vignettenpreise Förderungen: Meisterprüfungsbonus 2020 Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich Transporteure A-Z: Melden auch Sie sich an! Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	24 27 28 29 29 30 30
---	--

## Boxen stopp

Wirtschaftskammerwahl 2020   Steiermark Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark Grundqualifikation für Berufskraftfahrer Transporteure auf medialem Überholkurs Transportrait: Pirker Gesellschaft m.b.H. Transportrait: Erdbau Köfer e.U. Terminaviso: Fachgruppentagung 2020	32 34 35 36 38 40 42
--	--



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 52  
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113,  
Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: [befoerderung.gueter@wkstrmk.at](mailto:befoerderung.gueter@wkstrmk.at), Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; Titelbild © printverlag;  
Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO;  
print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten

*Frohe Weihnachten und viel Erfolg für 2020!*

Wir bedanken uns recht herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen!  
Für die kommenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles erdenklich Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Mit besten Grüßen  
Wirtschaftskammer Steiermark  
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Peter Fahrner  
*Obmann*

DI Anja Krenn  
*Geschäftsführerin*

Ausschussmitglieder

DI Gerhard Schauperl • Mag. Nicole Körver  
Roland Amtmann • Peter Allmer • Gottfried Golob • Christoph Jöbstl • Franz Leitner  
Josef Maier • KommR Daniela Müller-Mezin • Ing. Franz Tieber • Helmut Ofner  
Dr. Johann Huber • Ing. Herbert Brandl, MAS.MSc. • Isabella Rohrer  
Jürgen Peinhopf • Hans-Jürgen Resch • Ing. Markus Pototschnig • Silvia Hruska  
KommR Erich Schoklitsch • Christoph Hötzl • Georg Mayer • Horst Günter Krenn  
KommR Franz Glanz • Petra Bucher • DI Michael Zottler

Assistenz  
Pamela Prinz

Foto: © Photabay.com



für   
über 7,5t hzl. Gesgew.  
ausgenommen mit  
Einbiegeassistenz-  
system

# „Vermeiden – Verringern – Verbessern“

... das gilt für Unfälle und deren Prävention wie auch für Maßnahmen für die Umwelt

Es ist traurig, wenn es im Straßenverkehr zu schweren Verletzungen und Todesfällen kommt, und noch schlimmer, wenn es sich bei den Opfern um Kinder handelt. Wien plant aufgrund der jüngsten Vorkommnisse ein Rechtsabbiegeverbot für Lkw über 7,5 t hzl. einzuführen, mit dem Argument, dass Kollisionen mit Lkw schlimmere Unfallfolgen haben als Zusammenstöße mit Pkw. Ausgenommen vom Rechtsabbiegeverbot sollen lediglich Lkw werden, die ein Einbiegeassistenzsystem eingebaut haben. Busse, die ebenfalls über einen nicht weniger großen toten Winkel verfügen wie ein Lkw, sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen.

Für den steirischen Obmann des Güterbeförderungsgewerbes Peter Fahrner ist der gesamte Verordnungsentwurf unverständlich: „Ob das den gewollten Sicherheitsaspekt ge-

ten Zweck, blendet jedoch die gesamten daraus resultierenden Folgen aus und entbindet Fußgänger wie auch Radfahrer – und in Falle von Kindern auch deren Eltern – von Eigenverantwortung.“ Gezielte verkehrserzieherische Maßnahmen und ein generelles „Augen und Ohren auf die Straße – mit Hände weg vom Handy und Ohrhörer in die Tasche – für alle Beteiligten“ würde zielgerichteter auf die eigentliche Problematik abzielen.“ Stattdessen ein Rechtsabbiegeverbot zu verhängen und dadurch mehrmaliges Linksabbiegen zu erzwingen und großräumige Umwege zu erhalten, bringt nicht nur mehr Verkehr und mehr CO<sub>2</sub> in die Stadt, sondern führt mitunter auch zu mehr Verkehr abseits der Hauptadern und damit zu Verkehr in eigentlich verkehrsärmeren Wohn- und Schulgebieten. „Ob das den gewollten Sicherheitsaspekt ge-

nüge tut, ist zu bezweifeln“, schüttelt Fahrner den Kopf, und setzt nach: „Umwelteinrichtung bleibt man auf jeden Fall auf der Strecke: entweder durch die Mehrkilometer, die ein Umweg generiert, oder durch die Verlagerung der Transporte von einem großen Lkw auf mindestens 4 bis 5 kleine Transporter, wobei sich aber nicht jede Ladung auf kleinere Lkw aufteilen lässt. Etwa Baustellen könnten mit Schotter, Beton und anderen Baumaterialien mittels Klein-Lkw gar nicht beliefert werden.“ Es werde eine andere Lösung brauchen, als jetzt im Schnellschussverfahren eine Schildbürger-Verordnung zu generieren – zumal ja ohnehin in einigen Jahren laut EU bei Neufahrzeugen verpflichtend ein Abbiegeassistentensystem verbaut sein muss.

Aber auch bei den regionalen Fahrverboten für Lkw über 7,5 t hzl.



Peter Fahrner: „Augen und Ohren auf die Straße – mit Hände weg vom Handy und Ohrhörer in die Tasche – für alle Beteiligten“

werden Umwegverkehre auf laufenden Band produziert. „Man hat den Eindruck, dass zwischen gutem und schlechtem CO<sub>2</sub> unterschieden wird“, ist der steirische Obmann aufgebracht. „Etwa auf der B320, der Ennstalbundesstraße, haben wir durch die abstruse Konstruktion von einer Zweizonen-Ausnahme auch für die dort ansässige Industrie und dem dort heimischen Gewerbe massiven Umwegzwang.“ Zwar ergeben sich die großen Mehrkilometer nicht pro Fahrt, die oftmals im Bereich von 30 bis 50 km Umweg reichen. Aber aufsummiert auf mehrere Fahrten ergeben sich hunderte und tausende von Mehrkilometern, die sicherlich für die Klimaziele, für die Österreich sich verbürgt hat diese zu erreichen, kontraproduktiv sind.

Um nicht immer nur die Folgen von unglücklich definierten Verboten und undurchdachten Verordnungen zu kommentieren, sondern auch aktiv mit Thema Umwelt und Klima umzugehen, veranstaltet der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe in der WKÖ am 31. Jänner 2020 einen Klimagipfel (siehe Info-box), mich hochkarätigen Vortragenden.

## KLIMAGIPFEL – SAVE THE DATE!

Der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe lädt zu einer Veranstaltung zum Thema:

„Vermeiden - Verringern - Verbessern  
Wie der Straßengüterverkehr zur  
CO<sub>2</sub>-Reduktion und Klimazielen beitragen kann“

Am Freitag, 31. Jänner 2020, ab 09:00 Uhr  
in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Saal 6,  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Folgende Referenten haben ihr Kommen bzw.  
ihre Veranstaltungsbeiträge bereits fix zugesagt:

- Günther REDER (*Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung - www.dietransporteure.at*)
- Alexander KLACSKA (*Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr - www.wko.at/bstv*)
- Franz WEINBERGER (*MAN/Nutzfahrzeugindustrie IV - www.automobilimporteure.at/ueber-uns/*)
- Matthias MAEDGE (*Int. Road Transport Union - Genf - www.irus.org*)
- Georg HAUGER (*Technische Universität Wien/Institut für Verkehrssystemplanung*)
- Wolfgang THOMA (*ANSORGE Logistik - Biessenhofen - www.ansorge-logistik.de/index.php/startseite.html*)

Anmeldung unter [office@dietransporteure.at](mailto:office@dietransporteure.at)  
bis 10. Jänner 2020

**Achtung – Kollektivvertrag ist zurzeit der Magazinerstellung noch nicht rechtskräftig, da noch nicht von allen Verhandlungspartnern unterzeichnet.**

## Kollektivvertrag Arbeiter im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe gültig ab 01.01.2020

Die KV-Löhne, KV-Lehrlingsentschädigung und KV-Zulagen werden um **+ 2,5 Prozent** erhöht.

### Rahmenrechtliche/Inhaltliche Punkte:

#### 1. Artikel VIa: Präzisierung der Einsatzzeitbestimmung/Dokumentation vor dem Hintergrund der neuen Smart-Tachografen:

**Einfügung** einer neuen lit. e\*): „Falls eine derartige Unterbrechung vom Kontrollgerät automatisch mit dem „Bettsymbol“ aufgezeichnet wird, ist die manuelle Eingabeverpflichtung des Lenkers damit erfüllt, sofern die automatische Aufzeichnung zutreffend ist. Andernfalls hat der Fahrer die automatische Aufzeichnung durch manuelle Eingabe jenes Symbols, welches seiner tatsächlichen Tätigkeit entspricht, zu korrigieren.“

Bisherige lit. e\*) wird zu lit. f\*) Die in Anhang 2 des Kollektivvertrages enthaltenen Erläuterungen sind integrierender Bestandteil des Kollektivvertrages und ergänzen diese Bestimmungen.

#### 2. Artikel XI: Auflösung des Dienstverhältnisses – KV-Regelung zu Kündigungsfristen – Definierung des Güterbeförderungsgewerbes als „Saisonbranche“: Textlich unterhalb der bisherigen Regelung der Kündigungsfristen (Artikel XI/3.) wird **folgender Punkt NEU** eingefügt:

#### Artikel XI/3. [...]

„Mit Wirkung 01.01.2021 gilt: Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften des österreichischen Güterbeförderungsgewerbes wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Güterbeförderungsgewerbe um eine Saisonbranche im Sinne von § 1159 (2) ABGB handelt. Abweichend von § 1159 (2) ABGB beträgt die Kündigungsfrist daher:

- bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von einem Monat bis zu einem Jahr: 1 Woche,
- bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren: 2 Wochen,
- bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit über fünf Jahren: 3 Wochen.“

#### 3. Lohn- und Zulagenordnung/A – Bemessung der Betriebszugehörigkeit/**Ergänzung:**

„[...] Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Vordienstzeiten, die bei anderen Arbeitgebern als Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer/

Berufskraftfahrerin zurückgelegt wurden, maximal bis zu 15 Jahren anzurechnen. Der Dienstnehmer hat hierzu prüfbare, schriftliche Nachweise über einschlägige Vordienstzeiten zu erbringen. **Ab dem der Erbringung der Nachweise folgenden Monat ist der Arbeitnehmer gemäß der nachgewiesenen Vordienstzeiten entsprechend in die Lohnordnung einzustufen.** Diese Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben.

#### 4. Artikel IV: Verbot der Installation/Betätigung von Abschaltvorrichtungen zur Umgehung von Assistenzsystemen:

**NEU:** „8. Dienstnehmern ist es ausdrücklich verboten, Vorrichtungen zu betätigen oder eigenmächtig zu installieren, die vorhandene Assistenzsysteme außer Kraft setzen, deaktivieren oder so zu betätigen, sodass deren ordnungsgemäße Wirkungsweise außer Kraft gesetzt und die Verkehrssicherheit gefährdet wird.“

#### 5. Artikel XVIII: Anpassung der Karenzregelung an die gesetzliche Neuregelung – Einfügung eines neuen lit. 2.:

Foto: © Pixabay.com



#### 1. Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG [...].

**2. NEU:** „Für Geburten ab dem 01.08.2019 richtet sich die Anrechnung von Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBl 68/2019 (MSchG) in Verbindung mit § 7c Väterkarenzgesetz (VKG).“

#### 6. Artikel IX: Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung – Einfügung einer neuen lit. h):

**NEU:** Lit. h) der erste Schultag des leiblichen Kindes oder eines Kindes mit dem der Angestellte in einem gemeinsamen Haushalt lebt: 1 Tag.

### Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit **01.01.2020** in Kraft.

### Weitere Vereinbarungen:

- Die Auslandsdiäten (gemäß Tabelle 1) werden verbindlich bei den KV-Verhandlungen 2020 (für 2021) analog dem KV-Abschluss erhöht;
- Der Forderungspunkt (VIDA) hinsichtlich „Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte 3 WT“ wird bei den KV-Verhandlungen 2020 (für 2021) wieder verhandelt (Prüfung der Betroffenheit).
- Für die Berechnung der Inflation einige man sich auf folgende Berechnungsbasis: Durchschnitts-

wert (kaufmännisch gerundet) von dem letztaktuell veröffentlichten Inflationswert (Verhandlungstag) minus 12 Monate (zurückgehend) (im heurigen Fall: November 2018 bis Oktober 2019 = 1,6 Prozent Inflation)

**ACHTUNG:** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Vorabinformation handelt. Sämtliche Änderungen treten erst mit beidseitiger Unterschrift der Verhandlungspartner und entsprechender Hinterlegung des Kollektivvertrages in Kraft.

Der Fachverband Güterbeförderung wird sich bemühen, alle weiteren Informationen/Änderungen (KV-Text, Lohntabelle) in Bälde zur Verfügung zu stellen!

**Achtung – Kollektivvertrag ist zurzeit der Magazinerstellung noch nicht rechtskräftig, da noch nicht von allen Verhandlungspartnern unterzeichnet.**

## Kollektivvertrag Angestellte im konzessionierten und Kleintransportgewerbe gültig ab 01.01.2020

Die KV-Gehälter (BG 1 b-c; BG 2 b-c; BG 3 a-c; BG 4 a-c) werden um **+ 2,5 Prozent** erhöht.

### Inhaltliche Vereinbarungen:

1) **Umsetzung 1.500 Euro Mindestgehalt gemäß Abschlussprotokoll vom 10.07.2017**

2) **Artikel VII – Ruhetage/Streichung der „Karfürstags-Bestimmung“**

Infolge der Novellierung von § 7 Abs. 3 ARG (Entfall) iVm der Neuregelung des „persönlichen Feiertags“ (§ 7a ARG) wird die „Karfürstags-Bestimmung“ ersetztlos gestrichen.

3) **Artikel XV – Gehaltsregelung/Karenzregelung – Anpassung der Bestimmungen an die gesetzliche Neuregelung;**

**NEU:** „10. Für Geburten ab dem 01.08.2019 richtet sich die Anrechnung von Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBI 68/2019 (MSchG) in Verbindung mit § 7c Väterkarenzgesetz (VKG).“

Der bisherige Punkt 10. „Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund [...] für das dritte Lehrjahr.“ wird somit NEU zu Punkt 11. Dadurch muss der Verweis auf diese Bestimmung im „Artikel II – Geltungsbereich“ entsprechend angepasst werden: „Dieser KV gilt mit Ausnahme

von Artikel XV Punkt 11. nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund [...].“

4) **Artikel V Punkt 2.2.1. wird ergänzt – Übertragung des Zeitguthabens bei Durchrechnung:** Am Ende des Durchrechnungszeitraumes bestehende Zeitguthaben können im Ausmaß von max. 20 Stunden in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.

5) **Artikel X – Auflösung des Dienstverhältnisses –**

**NEU:** 3. Gemäß § 20 Abs. 3 AngG kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am 15. oder am Letzten eines Kalendermonats endet.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die derzeitige Ziffer 2 zu Ziffer 1 und Ziffer 1 zu Ziffer 2.

6) **Artikel XIII – Lehrlingsentschädigung und Weiterverwendung:**

Änderung der Referenz-Beschäftigungsgruppe auf BG 2a.

### Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Wirkung 01.01.2020 in Kraft.

### Weitere Vereinbarungen:

1.Für die KV-Verhandlungen 2020 (für 2021) wird vereinbart, das Thema „Erreichung 1.700 Euro Mindestgehalt“ in Form eines Stufenplanes zu verhandeln. Im Vorfeld zu den KV-Verhandlungen werden konkrete Umsetzungsmodelle besprochen.

2.Gleichzeitig sollen die Abstände in den einzelnen Gehaltsklassen entsprechend überarbeitet werden, sodass eine stärkere Unterscheidung zwischen den Beschäftigungsgruppen bzw. den Berufsjahren wieder sichtbar wird.

3.Das KT-Gewerbe (Angestellte) soll in einer eigenen Gehaltsklasse, entsprechend den Erfordernissen/Notwendigkeiten der Branche, dargestellt werden, sofern notwendig.

4.Für die Inflationsberechnung (Durchschnittswert) wird ein Betrachtungszeitraum der letzten 12 veröffentlichten Monatswerte am Verhandlungstermin vereinbart.

**ACHTUNG:** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Vorabinformation handelt. Sämtliche Änderungen treten erst mit beidseitiger Unterschrift der Verhandlungspartner und entsprechender Hinterlegung des Kollektivvertrages in Kraft.

### B. Gehaltstafel

- a) bis zu fünf Berufsjahren
- b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
- c) bei mehr als zehn Berufsjahren

**Beschäftigungsgruppe 1:**  
Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung

	2019	Erhöhung	01.01.2020
a)	€ 1 412,75	€ 87,25	<b>€ 1 500,00</b>
b)	€ 1 503,33	€ 37,58	<b>€ 1 540,91</b>
c)	€ 1 534,05	€ 38,35	<b>€ 1 572,40</b>

**Beschäftigungsgruppe 2:**  
Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung

a)	€ 1 463,15	€ 86,00	<b>€ 1 549,15</b>
b)	€ 1 543,39	€ 38,58	<b>€ 1 581,97</b>
c)	€ 1 695,25	€ 42,38	<b>€ 1 737,63</b>

**Beschäftigungsgruppe 3:**  
Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbstständig erledigen

a)	€ 1 534,70	€ 38,37	<b>€ 1 573,07</b>
b)	€ 1 698,33	€ 42,46	<b>€ 1 740,79</b>
c)	€ 1 889,10	€ 47,23	<b>€ 1 936,33</b>

**Beschäftigungsgruppe 4:**  
Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit

a)	€ 1 740,66	€ 43,52	<b>€ 1 784,18</b>
b)	€ 1 800,73	€ 45,02	<b>€ 1 845,75</b>
c)	€ 2 102,66	€ 52,57	<b>€ 2 155,23</b>

**Beschäftigungsgruppe 5:**  
Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung

Lehrlingsentschädigung BG 2a Gehaltstafel	35 Prozent	50 Prozent	70 Prozent
1. Lehrjahr	€ 542,20		
2. Lehrjahr		€ 774,58	
3. Lehrjahr			€ 1 084,41

Foto: © Pixabay.com



## KV Fahrradboten unterschrieben – Gültigkeit ab 01.01.2020!

### Inkrafttreten/Geltungsbereich:

Dieser gilt ab 01.01.2020 für „die dem Fachverband zugehörigen Unternehmungen, welche das Gewerbe der Beförderung von Gütern mit Fahrrädern, gem. § 2 (1), Zi. 22, StVO 1960 igF, („Fahrradboten“) ausüben.“ und entsprechende Arbeiterinnen bzw. Arbeiter beschäftigen (= „Fahrradboten“).

### Ausrüstungspflicht:

„Arbeitskleidung wie Fahrradhelme, Regenjacke, Regenhose, Handschuhe, Überschuhe sind vom Dienstgeber in geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.“

### Pflichten des Dienstnehmers:

„Vor Inbetriebnahme des Fahrrads hat sich der Lenker zu überzeugen, dass dies den rechtlichen Anforderungen gemäß Fahrradverordnung entspricht und es sich in betriebs-

fähigem Zustand befindet.“ Dabei darf während der Dienstzeit „das betriebseigene Fahrrad nur im Sinne des Betriebszweckes verwendet werden. Fahrten für andere Zwecke sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Dienstgeber gestattet.“ Wobei „Beginn und Ende der Arbeitszeit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer entsprechend zu vereinbaren ist.“

### Normalarbeitszeit/Durchrechnung/4-Tage:

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden, wobei diese in einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen auf höchstens 48 Stunden ausgedehnt werden kann, sofern der wöchentliche Durchschnitt der Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet. Ebenfalls kann die tägliche Normalarbeitszeit „bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf maximal vier Tage auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden.“



### Sonntagsarbeit/Nachtarbeit:

„Der Dienstnehmer hat in jedem Kalendermonat Anspruch auf einen arbeitsfreien Sonntag.“ Sowie „Fällt eine Arbeitsleistung in die Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 100 %“.

### Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration/Brutto-KV-Monatslohn:

Diese betragen jeweils „100 Prozent eines Brutto-KV-Mindestmonatslohn“. Dieser Brutto-KV-Mindestmonatslohn beträgt (ab 01.01.2020): 1.506,14 Euro.

### Kostenersätze bei Verwendung von Privathandy-/fahrrad:

Für die betriebliche Verwendung solches stehen zu 0,14 Euro pro Km (Privatfahrrad) bzw. 20,00 Euro pro Monat (Privathandy).

## Burgenland: Lkw-Fahrverbote an den Grenzübergängen Klingenbach/Deutschkreutz/Bonisdorf

Die Fachgruppe Burgenland teilt folgende geplanten Lkw-Fahrverbote an bestimmten burgenländischen Grenzübergängen mit:

### Grenzübergang Klingenbach:

Fahrverbot für Lkw mit einem hzG von mehr als 7,5 Tonnen auf der B16 vom Kreisverkehr der L212/B16 bis zum Grenzübergang Klingenbach. (Anmerkung: Bereits derzeit besteht ein Fahrverbot auf ungarischer Seite für Lkw über 20 Tonnen. Derzeit wird aber auf ungarischer Seite die Autobahnbindung an diesen Grenzübergang gebaut, wobei mit einer Fertigstellung im Jahr 2021 gerechnet wird).

Eine Ausnahme für Ziel- und/oder Quellverkehr soll für die Bezirke Sopron gelten.

Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Rust und den Kreis Sopron gelten. Dieses Fahrverbot ist seit 14. November 2019 in Kraft

### Grenzübergang Deutschkreutz:

Fahrverbot für Lkw mit einem hzG von mehr als 7,5 Tonnen auf der B62 von der Kreuzung S31/B62 bis zum Grenzübergang Deutschkreutz. Eine Ausnahme für Ziel- und/oder Quellverkehr soll für den Bezirk Oberpullendorf sowie für den Kreis Sopron gelten.

### Grenzübergang Bonisdorf:

Fahrverbot für Lkw mit einem hzG von mehr als 7,5 Tonnen auf der B58 zwischen dem Grenzübergang Bonisdorf und der Kreuzung mit der B57. Eine Ausnahme für Ziel- und/oder Quellverkehr soll für die Gemeinden Neuhaus am Klausenbach, Mühlgraben, Minihof-Liebau, Sankt Martin an der Raab, Jennersdorf, Grad, Kuzma und Rogatovci gelten.

**Die Verordnungen werden mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gültig.**



## Tirol: Fahrverbot für EURO-4-Lkw seit 31. Oktober 2019 auf Teilabschnitt der Inntalautobahn

Die Tiroler Euroklassen-Fahrverbote-Verordnung (Fahrverbot für ältere Lkw) ist die schärfste in Österreich (Rund-um-die-Uhr-Fahrverbot bzw. Tagfahrverbot) ist, wird weiter verschärft. Die Anfang Juli veröffentlichte Tiroler Verordnung sieht seit 31. Oktober 2019 ein EURO-4-Fahrverbot vor (Zulassungen bis etwa 2008).

Das Bundesland Tirol hat als erstes Bundesland in Österreich auch ein Fahrverbot für EURO-3-Lkw seit 1. Jänner 2018 festgelegt. Die Tiroler Euroklassen-Fahrverbote-Verordnung (Fahrverbot für ältere Lkw), die

bereits die schärfste Luftreinhalteverordnung in Österreich (Rund-um-die-Uhr-Fahrverbot bzw. Tagfahrverbot) ist, wird weiter verschärft.

Die Anfang Juli veröffentlichte Tiroler Verordnung sieht seit 31. Oktober 2019 ein EURO-4-Fahrverbot vor (Zulassungen bis etwa 2008).

Das Fahrverbot für Solo-Lkw und Lkw mit Anhänger (Sattelkraftfahrzeuge, Gliederzüge) wird ausgedehnt auf EURO-5-Lkw ab 1. Jänner 2021 (Zulassungen bis 2010).

Es gelten Ausnahmen. In der Nacht gilt aufgrund des Tiroler Nachfahrverbots auch ein Fahrverbot für EURO-5-Lkw, das heißt, in der Nacht dürfen nur EURO-6-Lkw fahren (bis 31. Dezember 2020).

Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link:

Link: <https://www.tirol.gv.at/umwelt/luftqualitaet/nachtfahrverbot/>

## 66. KDV-Novelle im BGBl veröffentlicht

Die 66. KDV-Novelle wurde am 26. November 2019 im BGBl. II Nr. Nr. 350/2019 veröffentlicht und kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://tinyurl.com/sgjjqy9>

Hauptthemen sind das Feuerwehrkennzeichen und Änderungen in der Ausbildung zur Lenkbe rechtigung.

## Neue Meldeschiene der Statistik Austria ab 2020 Sie erleichtert Unternehmen ihre Straßengüterverkehrsmeldung

Für die Erhebung zum Straßengüterverkehr stellt Statistik Austria mit Beginn des Berichtsjahres 2020 eine neue Meldeschiene zur Verfügung, die den Unternehmen die Meldung zum Straßengüterverkehr wesentlich erleichtern soll. Zur Verfügung stehen eine Smartphone-App sowie ein neuer moderner elektronischer Fragebogen (Backoffice).

Bei der Entwicklung war das zentrale Anliegen die Statistikmeldung der Unternehmen durch die Nutzung moderner Technologien (GPS-Tracking am Smartphone) sowie die Verwendung neuer statistischer Berechnungsmethoden deutlich zu vereinfachen und damit entscheidend zur Respondentenentlastung beizutragen.

Der Einstieg in die neue Meldeschiene (Straßengüterverkehrs-App) erfolgt dabei wie gewohnt mit dem Benutzernamen sowie dem dazugehörigen Passwort über das Portal von Statistik Austria.

Die Straßengüterverkehrs-App kann auf zwei Arten genutzt werden: entweder ausschließlich als neuer elektronischer Fragebogen (Backoffice) oder in Kombination mit der Smartphone-App.

Entscheidet man sich für das Backoffice, so erfolgt die Dateneingabe über einen modernen und optisch ansprechenden elektronischen Frage-

bogen, der eine deutlich vereinfachte Statistikmeldung ermöglicht. Mussten bisher z. B. Fahrten mit vielen Ladevorgängen einzeln erfasst werden, genügt nun die Übermittlung der gefahrenen Kilometer sowie das transportierte Gesamtgewicht der jeweiligen Güter.

Möchte man die Smartphone-App „Straßengüterverkehr“ nutzen, kann diese einfach und kostenlos im Google-Play Store oder im Apple-App Store heruntergeladen werden. Über einen Einstiegscode, der vom Unternehmen selbst vergeben wird, können die Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer in die App einsteigen und für das eigene Fahrzeug die Fahrten aufzeichnen. Bei eingeschaltetem GPS müssen keine Angaben mehr zu Bed- und Entladeorten, zu gefahrenen Kilometern, zu Grenzübergängen oder zu transitierten Ländern gemacht werden. Die Übermittlung der Fahrten an das Backoffice erfolgt automatisiert. Falls notwendig, können dort noch Korrekturen vorgenommen werden.



Foto: © Pixabay.com

## Gütesiegel „Staatlich geprüft“ für reglementierte Gewerbe (Nicht-Handwerke)

Die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, wurde am 29. November 2019 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.  
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2019/362/20191129>

Unternehmen, deren Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung für reglementierte Gewerbe (ausgenommen Handwerke) erfolgreich abgelegt haben, dürfen bei der Namensföhrung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff „Staatlich geprüft“ verwenden.

Ähnlich zu dem schon länger existierenden Meisterbetrieb-Gütesiegel

wurde dafür nunmehr ein eigenes entsprechendes Gütesiegel für diese reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, geschaffen. Dieses Gütesiegel „Staatlich geprüft“ darf nur von einem Unternehmen geführt werden, dessen Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Die Verwendung dieses Siegels ist freiwillig.

Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster der Verordnung zu entsprechen. Die nicht in Schwarz dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.

Auch die Größe des Siegels darf variieren, wobei aber die durch die Verordnungen vorgegebenen Relationen



# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Jahrgang 2019      Ausgegeben am 29. November 2019      Teil II**

**362. Verordnung:      Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind**

### 362. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind

Auf Grund des § 22 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2018, wird verordnet:

#### Gütesiegel

**§ 1.** Das Gütesiegel gemäß § 22 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 94/2017, entspricht den in der **Anlage** abgebildeten Mustern. Bei der Verwendung sind die vorgegebenen Relationen einzuhalten. Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster zu entsprechen. Die in Rot dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.

#### Art der Verwendung

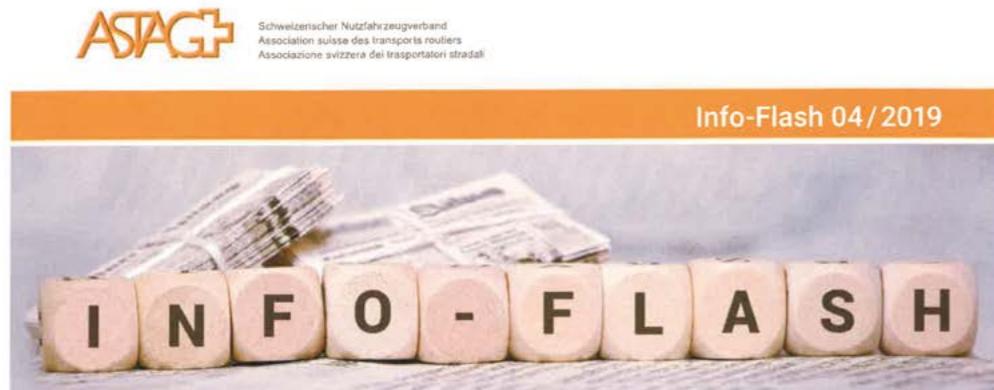
**§ 2.** Das Gütesiegel darf bei der Namensföhrung, bei der Bezeichnung der Betriebsstätte sowie insbesondere in der Geschäftskorrespondenz, im Internetauftritt und bei PR-Aktivitäten verwendet werden. Es darf auf Betriebsmitteln (zB Kraftfahrzeugen) angebracht werden. Auf den in Verkehr zu bringenden Waren darf das Gütesiegel nicht angebracht werden.

**Udolf-Strobl**



## Schweiz: LSVA– unveränderte Tarife 2020

Untenstehend finden Sie die aktuelle ASTAG-Information hinsichtlich der LSVA-Tarife 2020 in der Schweiz. Diese bleiben für 2020 unverändert, jedoch muss für 2021 mit Anpassungen gerechnet werden.



### LSVA: Unveränderte Tarife im 2020

Der Bundesrat hat über die Weiterentwicklung der LSVA ab nächstem Jahr entschieden. Vorerst gibt es **weder Erhöhungen noch Abklassierungen**. Auch auf eine grundlegende Systemumstellung wird verzichtet.

Das heisst

Für 2020 gelten weiterhin die gleichen Tarife!

- Abgabekategorie I: (3.10 Rp. / tkm)  
EURO-Normen 0 / 1 / 2 / 3
- Abgabekategorie II: (2.69 Rp. / tkm)  
EURO-Normen 4 / 5 (EEV)
- Abgabekategorie III: (2.28 Rp. / tkm)  
EURO-Norm 6

Auch bei der Pauschalen Schwerverkehrsabgabe PSVA für Reisebusse gibt es keine Erhöhungen.

Der Beschluss des Bundesrates entspricht volumänglich den Forderungen der ASTAG. In guten Gesprächen mit den zuständigen Bundesstellen konnten die richtigen Argumente vorgebracht werden.

Für das Transportgewerbe ist der vorläufige Verzicht auf eine Abklassierung der EURO-Normen 4 und 5 sehr positiv. Es können **Mehr-Abgaben in Millionenhöhe verhindert** werden.

Die frühzeitige Intervention der ASTAG hat sich gelohnt!

Selbstverständlich wird die Weiterentwicklung der LSVA im Kontakt mit dem Bundesamt für Verkehr BAV auch künftig eng begleitet.

#### Wie geht es weiter?

Die von der ASTAG erreichte Investitionssicherheit, d.h. die 7-Jahres-Frist, während der die jeweils neueste Emissionsklasse in der besten Abgabekategorie III bleiben muss, läuft Ende 2020 für alle EURO-Normen ab.

Ab 2021 muss deshalb voraussichtlich mit folgenden Anpassungen gerechnet werden:

- 2021: Abklassierung der EURO-Normen 4 / 5
- 2022: Abklassierung der EURO-Norm 6

Bei Fragen stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

- Güterverkehr: André Kirchhofer  
a.kirchhofer@astag.ch, Tel. 031 370 85 21
- Personenverkehr: Linda Küng  
l.kung@astag.ch, Tel. 031 370 85 50



## Polen: Rettungsgasse und das Einscheren im Reißverschlussverfahren verpflichtend

Seit 6. Dezember 2019 sind in Polen Rettungsgassen für Krankenwagen, Polizei und andere vorrangige Fahrzeuge gesetzlich vorgeschrieben. Dies betrifft besonders Autobahnen und Schnellstraßen mit zwei Fahrspuren in jeder Richtung.

Mit der neuen Regelung ist es verpflichtend, durch das Fahren am äußersten linken und rechten Rand der jeweiligen Spur eine Gasse in der Mitte zu bilden. Bei drei oder mehr Spuren betrifft diese Verpflichtung die Fahrzeuge auf der linken sowie der daneben liegenden Spur. Auch Fahrer auf weiter rechts liegenden Spuren sind angehalten, bei Bedarf Rücksicht zu nehmen.

Durch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Notfallkorridors kann die Ankunft der Rettungsdienste am Unfallort verkürzt werden.



© Foto: PresseausSENDUNG

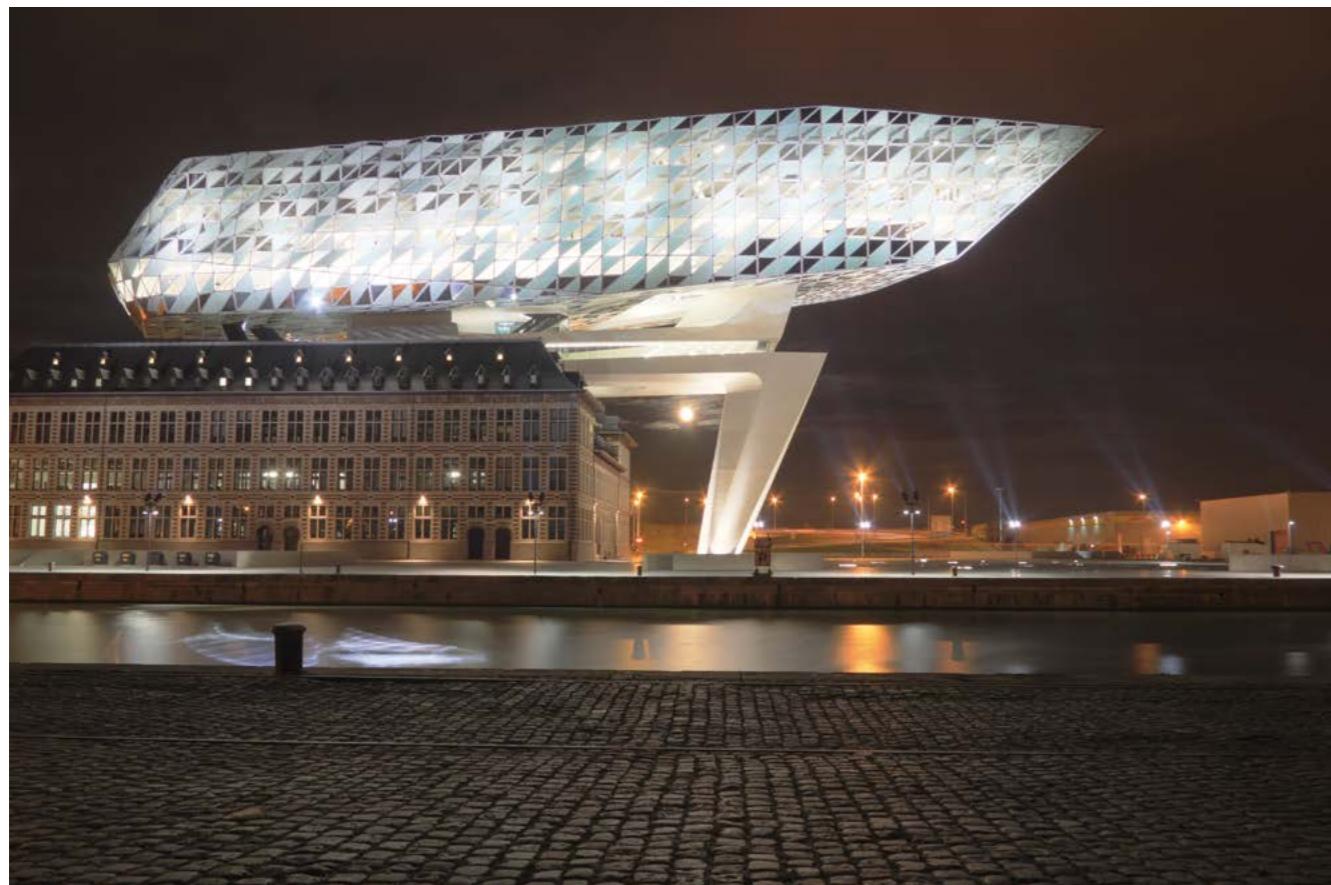


Foto: © Photabay.com



## Belgien: Antwerpener Umweltzone wird mit 1. Jänner 2020 verschärft

In Antwerpen besteht seit Februar 2017 in der gesamten Innenstadt und dem Viertel Linkeroever eine Umweltzone (LEZ) mit Zufahrtsbeschränkungen, die ab 1. Jänner 2020 verschärft werden. Die Zufahrtsbeschränkungen für die Umweltzone gelten für alle Fahrzeugkategorien: Pkw, Wohnmobile, Busse, Lieferwagen und Lkw. Dieselben Regeln gelten auch in Gent, wo ab 1. Januar 2020 ebenso eine Umweltzone eingeführt wird.

Um kostenfrei in die Umweltzone zu fahren, müssen Dieselfahrzeuge mindestens die EURO-5-Norm erfüllen, Fahrzeuge mit Benzin, Erdgas oder LPG-betriebene Fahrzeuge mindestens die EURO-2-Norm.

Dieselfahrzeuge der EURO-4-Norm dürfen ab 2020 vorübergehend noch gegen eine Gebühr in die Umweltzone einfahren.

Dieselfahrzeuge mit EURO-3-Norm (und schlechter) erhalten gegen Ge-

bühr in Höhe von 35 Euro eine Umweltzon-Tageskarte.

Fahrzeuge mit einem ausländischen Kennzeichen (nicht niederländisch) sind verpflichtet, sich zu registrieren. Dies ist kostenlos online oder an einem LEZ-Automaten möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website:  
[www.slimnaarantwerpen.be/de/LEZ](http://www.slimnaarantwerpen.be/de/LEZ)

# Gratis zum LKW-Führerschein

## „Der Metzler“ startet Initiative gegen Fahrermangel

Die einen jammern über den Fahrermangel, die anderen nehmen die Sache selbst in die Hand. Mit einer Ausbildungs-Offensive steuert der Fahrpersonal-Vermittler „Der Metzler“ dem Fahrermangel entgegen.

„Woher sollen wir LKW-Fahrer nehmen, wenn es keine gibt?“, fragt man sich bei der Firma Metzler. Nun lässt die österreichweite KFZ-Lenker-Überlassungs GmbH mit einer innovativen Idee aufhorchen: Weil es zu wenige Fahrer gibt, sorgt „Der Metzler“ selbst für die Ausbildung neuer Mitarbeiter.

### Vielseitige Qualifikationen

Die Auszubildenden sucht „Der Metzler“ entweder selbst aus, oder der Fuhrunternehmer nennt Kandidaten. „Wer sich als geeignet erweist, bekommt eine kostenlose Ausbildung für die Führerscheingruppen C und E mit C95-Qualifikation sowie eine Ladekran- und besondere praxisorientierte Ausbildungen“, erklärt Firmenchef Dietmar Metzler. „Der Metzler“ arbeitet dabei mit renommierten Fahrschulen und fachspezifischen Ausbildungszentren in allen Bundesländern zusammen.

### Sofort im Unternehmen tätig

Sobald die Ausbildung abgeschlossen ist, wird die neue Fachkraft im Fuhrunternehmen für die Einarbeitung eingesetzt und kann nach einer gewissen Zeit übernommen werden. Eine ständige Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versteht sich von selbst. Interessenten für diese Ausbildungsoffensive melden sich am besten noch heute beim Ausbildungs-Koordinator Anton Portenkirchner, und einer Karriere als Berufskraftfahrer steht nichts mehr im Weg.



Nutz deine Chance und mach eine gratis Ausbildung zum LKW-Fahrer!

### Voraussetzungen: Wer wird ausgebildet?

- Mindestalter 21 Jahre
- Gute Deutschkenntnisse
- Führerschein B
- Einwandfreier Leumund
- Gute körperliche Konstitution
- Freude am Fahren



„Mit unserer Ausbildungsoffensive reagieren wir aktiv auf den Fahrermangel“, Dietmar Metzler, Geschäftsführer.

### Kontakt:

#### „Der Metzler“

KFZ-Lenker-Überlassungs GmbH  
Niederlassungen in ganz Österreich

Ausbildungs-Hotline:  
0043 (0) 664 5000 154  
[www.dermetzler.com](http://www.dermetzler.com)

[anton.portenkirchner@dermetzler.com](mailto:anton.portenkirchner@dermetzler.com)

## SIE wollen 2020 groß durchstarten!

Gesucht!  
**Motivierte** und kreative Menschen  
die etwas bewegen wollen!

BE CREATIVE

- Anforderungen:  
Selbstständige Kundenakquise  
Betreuung der Bestandskunden  
Angebotserstellung  
Gemeinsame Projekterarbeitung  
Wohlfühlen

T. 0664/1 560 550 | [www.printverlag.at](http://www.printverlag.at)

Werden Sie Teil  
unseres Teams!

Gebrauchte Kleintransporter zu Top-Preisen!

Oldtimer Geländewagen Rarität!! - Alfa Romeo „Matta“ ARS1 1900, Bj. 1952, Top restauriert, nur 1.800 Stück wurden gebaut!

Mercedes Sprinter 514 CDI Koffer 3,5t Gesamtgewicht!! (143 PS EURO 6) 4250x2100x2200, Klima, Tempomat, 3 Sitzer, ausziehbare Treppe etc., Bj. 2017, 37.000 km

Mercedes Sprinter 313 CDI Kasten Mixto (129 PS EURO 5) 3300x1800x1600, 3-9 Sitzer möglich (Lkw-typisiert!!) Klima, Standheizung etc., Bj. 2011, 150.000 km

Mercedes Sprinter 319 CDI Maxi Karosserie kpl mit allen Anbauteilen aber ohne Motor/Getriebe/FgNr, fabrikneu mit leichten Transportschäden - ideal für Umkarossierung!

Fiat Ducato JTD 130 Maxi-HD-Kasten L5H3 (130 PS EURO 5), 4000x1850x2200, Klima, Tempomat etc. Bj. 2012, 161.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), mit



Wir besorgen Ihnen gerne Ihren Spezialtransporter auf Wunsch!

Krankenhausstraße 31 – 4150 Rohrbach  
Tel.: 07289/62350 – Mobil: 0664/4430515  
kraftfahrzeuge@winkler.co.at  
[www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)

Gebrauchte Klein-  
transporter 3,5 t zu  
Top-Preisen!

Ford Transit 155EL350 Koffer (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2015 – neues Modell, 62.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), mit hydr. Ladebordwand, 915 Kg Nutzlast!! 4250x2100x2200, Klima, Navigation, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2016, 45.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer (130 PS EURO 5) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2016, 56.000 km – neuer Kofferaufbau!!!!

Ford Transit 155EL350 Koffer (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, Klima etc., Bj. 2013, 76.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer (130 PS EURO 5), 4200x2100x2300, Klima, Tempomat etc. Bj. 2014, 98.000 km

Fiat Ducato JTD 120 Koffer (120 PS EURO 5), 4000x2050x2050, Roltor, ausziehbare Rampe, Nutzlast bis 1100 kg (dzt. 950 kg), 3-Sitzer etc. Bj. 2011, 51.000 km!!!!

Ford Transit 125EL350 Koffer/LBW (125 PS EURO 5) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, ca. 760 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2017, 59.000 km

Ford Transit 125EL350 Koffer/LBW (125 PS EURO 5) Zwillingsbereift 4250x2100x2200, ca. 760 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2012, 62.000 km

Audi A4 TDI Avant ECO-136 PS, Automatik, Leder etc. Vollausstattung, Bj. 2013, 115.000 km – Topzustand! 14.900,-

Radlader (3,3t) Kramer 280, Vollkabine/Heizung, Allradlenkung, Schnellwechsler, Schnee- und Leichtgutschaufel, Palettengabel etc. Bj. 2006

Shibaura CM314 – Universalfahrzeug mit Frontmulchmäher 150 cm und Schneeschild 190 cm, Fronthydraulik, Allradantrieb, Dieselmotor 31 PS, Kabine mit Heizung, etc., Bj. 2011, ca. 3.200 Bh

AEBI TC07 Terracut Geräteträger – mit Frontsichelmäher 150 cm, 3-Rad-Allrad, Kabine mit Heizung etc., Diesemotor 20 PS, Bj. 2004, ca. 6.000 Bh

Mehr auf [www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)

[www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)



print-verlag

Das Team des print-verlages wünscht allen Frätern und Ihren Familien ein schönes, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, und kommen Sie immer sicher und gesund an.



C95 Weiterbildung | Image-Training | Ladegutsicherung  
Fahrsicherheit | moderne Fahrzeugtechnik | ECO-Training  
Kraftfahrer-Intensivausbildung in Praxis und Theorie

**C95 Weiterbildung  
für Berufskraftfahrer**  
[www.logisch-stmk.at](http://www.logisch-stmk.at)

**Logisch Wolfgang Ruderer | Kleegasse 9 | A-8402 Werndorf**  
+43 664 151 85 37 | [office@logisch-stmk.at](mailto:office@logisch-stmk.at)



**SO VIEL IST AUCH RUND UM WEIHNACHTEN SICHER:**  
Wir sind stets für Sie da!

Dank VERITAS stellt auch ein größerer Schadensfall während der Weihnachtsfeiertage keine Existenzbedrohung für meinen Betrieb dar. Die Kfz-Flottenversicherung mit vielen Sonderdeckungen im Kaskobereich sorgt dafür, dass auch weiterhin

alles rund läuft. Das Forderungsmanagement sowie die Fach- und Schadenspezialisten für CMR/ Transport komplettieren das Service. Das VERITAS-Team wünscht frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2020!

[www.veritas-versicherungsmakler.at](http://www.veritas-versicherungsmakler.at)

# Informationen zur MauttarifVO 2019

Am 20. August 2019 wurden sowohl die VignettenpreisVO als auch die MauttarifVO im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

## Inkrafttreten:

- Die neuen Vignetten (samt Tarife) gelten seit 1. Dezember 2019 (§ 4 (2) VignettenpreisVO).
- Die neuen Mauttarife gelten ab 1. Jänner 2020. (§ 13 (1) MauttarifVO)

Die Mauttarifverordnung 2019 sieht die folgenden Anpassungen für Maut auf Autobahnen und Schnellstraßen ab 1. Jänner 2020 vor:

- Einführung einer neuen Kategorie „E“ für Fahrzeuge mit reinem Elektro- oder Wasserstoffantrieb mit Infrastrukturkosten in halber Höhe im Vergleich zu Euro 0-EEV-Fahrzeugen
- Valorisierung der Tarife für den Infrastrukturtarif um 2,1 %
- gänzliche Anlastung der Kosten für Luftverschmutzung bei Euro-6-Fahrzeugen (aktuell nur 40 % angeglastet)
- Bonus für Euro-6-Fahrzeuge in Höhe von 20 Mio. Euro bleibt weiterhin (aufgrund steigender Fahrleistungen der Euro 6 geringfügiger Rückgang des Bonus je km)

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019      Ausgegeben am 20. August 2019      Teil II

### 245. Verordnung: Mauttarifverordnung 2019

#### 245. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2019)

Auf Grund des § 8c Abs. 8 und des § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2019, wird, hinsichtlich der §§ 1 bis 11 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

##### § 1. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten werden nach Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge mit
E	reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb
A	EURO-Emissionsklasse VI
B	EURO-Emissionsklassen 0 bis EEV

§ 2. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Infrastrukturkosten beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Grundkilometertarif
E	9,60
A	18,90
B	19,19

§ 3. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 2 erhöht sich gemäß § 9 Abs. 6 lit.b BStMG für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) um einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 4. Die Mautabschnitts-Teltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für folgende Mautabschnitte der in § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautstrecken betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

##### a) A 9, ASt Spital/Pyhrn bis ASt Ardning/Admont

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,1741	3,0438	4,5656
A	4,2818	5,9946	8,9919
B	4,3472	6,0861	9,1291

##### b) A 9, Kn St. Michael bis ASt Übelbach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	5,2954	7,4135	11,1203
A	10,4291	14,6008	21,9012
B	10,5883	14,8237	22,2355

##### c) A 10, ASt Flachau bis ASt Flachauwinkel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,4511	2,0315	3,0473
A	2,8586	4,0020	6,0030
B	2,9022	4,0631	6,0946

##### d) A 10, ASt Flachauwinkel bis HASt Zederhaus

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	3,6569	5,1196	7,6794

A	7,2038	10,0853	15,1280
B	7,3137	10,2392	15,3589

e) A 10, HASt Zederhaus bis ASt St. Michael/Lungau

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,4128	3,3779	5,0668
A	4,7530	6,6542	9,9813
B	4,8255	6,7557	10,1336

f) A 10, ASt St. Michael/Lungau bis ASt Rennweg/Katschberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,7689	2,4764	3,7146
A	3,4845	4,8784	7,3175
B	3,5377	4,9528	7,4292

g) A 11, ASt St. Jakob/Rosental bis Staatsgrenze Karawankentunnel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	4,1391	5,7947	8,6920
A	8,1539	11,4154	17,1231
B	8,2781	11,5894	17,3841

h) S 16, ASt St. Anton/Arlberg bis ASt Langen/Arlberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	4,0967	5,7354	8,6031
A	8,0698	11,2978	16,9467
B	8,1935	11,4708	17,2062

ASt = Anschlussstelle, HASt = Halbanschlussstelle, Kn = Knoten

Kat. 2 = Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen

Kat. 3 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen

Kat. 4 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen

§ 5. Die Mautabschnittstarife für die Mautabschnitte der A 13 betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

a) A 13, Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,97	1,36	2,04
A	1,92	2,68	4,02
B	1,95	2,72	4,09

b) A 13, Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,63	0,89	1,33
A	1,25	1,75	2,62
B	1,27	1,77	2,66

c) A 13, ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,46	0,65	0,97
A	0,91	1,28	1,91
B	0,93	1,30	1,94

d) A 13, ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Iglis

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4

A	5,75	8,05	12,07
B	5,84	8,17	12,26
g) A 13, ASt Matrei/Steinach bis ASt Nösslach			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,35	3,29	4,93
A	4,62	6,47	9,71
B	4,70	6,57	9,86
h) A 13, ASt Nösslach bis ASt Brennersee			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,11	2,95	4,42
A	4,15	5,81	8,72
B	4,21	5,90	8,85
i) A 13, ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,42	0,58	0,87
A	0,82	1,15	1,72
B	0,83	1,17	1,75

Die Tarife beinhalten gemäß § 9 Abs. 6 lit. b BStMG einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 6. Die Mautabschnittstarife für den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr betragen abweichend von § 5 in Euro ohne Umsatzsteuer:

Strecke	Mautabschnitt	Kat. 4		
		E	A	B
A 13	Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd	4,08	8,04	8,18
A 13	Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd	2,66	5,24	5,32
A 13	ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof	1,94	3,82	3,88
A 13	ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Iglis	3,60	7,08	7,18
A 13	ASt Patsch/Iglis bis ASt Schönberg/Stubaital	3,88	7,66	7,78
A 13	ASt Schönberg/Stubaital bis ASt Matrei/Steinach	12,26	24,14	24,52
A 13	ASt Matrei/Steinach bis ASt Nösslach	9,86	19,42	19,72
A 13	ASt Nösslach bis ASt Brennersee	8,84	17,44	17,70
A 13	ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass	1,74	3,44	3,50

Die Tarife beinhalten gemäß § 9 Abs. 6 lit. b BStMG einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 7. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung werden nach Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge mit
A	EURO-Emissionsklasse VI
B	EURO-Emissionsklassen V und EEV
C	EURO-Emissionsklasse IV
D	EURO -Emissionsklassen 0 bis III

§ 8. Für Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist keine Maut zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung zu entrichten.

§ 9. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Grundkilometertarif
A	0,68
B	1,37
C	2,00
D	4,00

§ 10. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tag	Nacht
0,07	0,11

Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr.

§ 11. Die §§ 9 und 10 gelten nicht für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) und nicht für die Strecke der A 13.

§ 12. Das Vermittlungsentgelt gemäß § 8c Abs. 2 BStMG beträgt 22 347 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Mauttariverordnung 2018, BGBl. II Nr. 319/2018, außer Kraft.

Reichhardt

# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 20. August 2019

Teil II

244. Verordnung: Vignettenpreisverordnung 2019

## 244. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festlegung der Vignettenpreise (Vignettenpreisverordnung 2019)

Auf Grund der §§ 12 und 13 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2019, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Preis einer Jahresvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für  
1. einspurige Kraftfahrzeuge ..... 36,20 Euro,  
und für

2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr  
als 3,5 Tonnen ..... 91,10 Euro.

§ 2. Der Preis einer Zweimonatsvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für  
1. einspurige Kraftfahrzeuge ..... 13,70 Euro,  
und für

2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr  
als 3,5 Tonnen ..... 27,40 Euro.

§ 3. Der Preis einer Zehntagesvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für  
1. einspurige Kraftfahrzeuge ..... 5,40 Euro,  
und für

2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr  
als 3,5 Tonnen ..... 9,40 Euro.

§ 4. (1) Die Bestimmung des § 1 gilt für Jahresvignetten, die im Jahr 2020 zur Straßenbenützung berechtigen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten für Vignetten, die ab dem 1. Dezember 2019 zur Straßenbenützung berechtigen.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend zusätzliche Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut, BGBl. II Nr. 578/2003, sind sinngemäß auf digitale Vignetten anzuwenden.





## Meisterprüfungsbonus 2020

Auch Eignungsprüfungen nach dem Güterbeförderungsgesetz werden damit gefördert.

Um mehr Fachkräfte auszubilden und Neugründungen zu unterstützen, schicken wir unsere neue **Förderungsaktion Meister!Prämie ins Rennen: Ab 1. Jänner 2020 erhalten Sie von uns 1.000 Euro für Ihre positiv absolvierte Prüfung.**

Die Meisterprüfung steht für hohe Fachkompetenz im eigenen Beruf und ist Voraussetzung für die Gründung eines eigenen Unternehmens. Wir möchten Sie dazu motivieren, Meister- und Befähigungsprüfungen abzulegen und Ihre persönlichen Qualifikationen zu stärken. Förderbar sind folgende Examen:

- Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994
- Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994
- Fachprüfung nach dem Bilanzbuchhaltergesetz 2014
- Eignungsprüfung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995
- Eignungsprüfung nach dem Gelegenheitsverkehr-Gesetz 1996



Foto: © Pixabay.com

**Wichtig:** Die Förderungsaktion startet am 1. Jänner 2020!

Reichen Sie den Förderungsantrag spätestens drei Monate nach dem Ablegen der Prüfung ein. Haben Sie die Prüfungen zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2019 absolviert, schicken Sie uns Ihren Antrag bis spätestens fünf Monate nach dem Examensdatum.

Nähtere Infos finden Sie unter <https://www.sfg.at/n/meisterpruefung/>

### Entwicklung Dieselpreis und Transportkosten- index

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at) abrufbar.

©Foto: Diana S. Rothstein/fotolia.com



### Aktuelle VPI- und Inflationsentwick- lung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at)



### TRANSPORTEURE A-Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A-Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A-Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren. Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

## Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

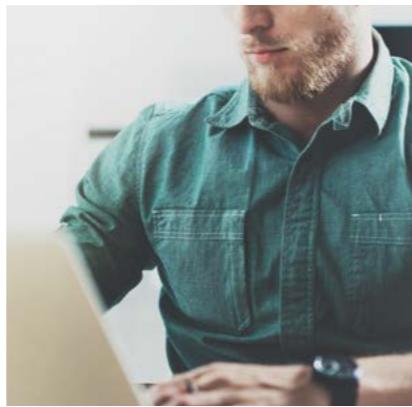
Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstägigen.
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).



© Foto: SFIOL CRACHTO/Shutterstock.com

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.

## Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

### Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

### Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschrif-

tungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

### Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!



### WERDEN SIE BITTE MITGLIED

– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: [office@logcom.org](mailto:office@logcom.org)!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>

## BEITRITTSERKLÄRUNG

**FIRMA**

**ANSprechPERSON**

**ADRESSE**

**TELEFON**

**TELEFAX**

**E-MAIL**

**Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden.** Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

€ 100,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure

€ 200,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW

€ 300,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

\*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

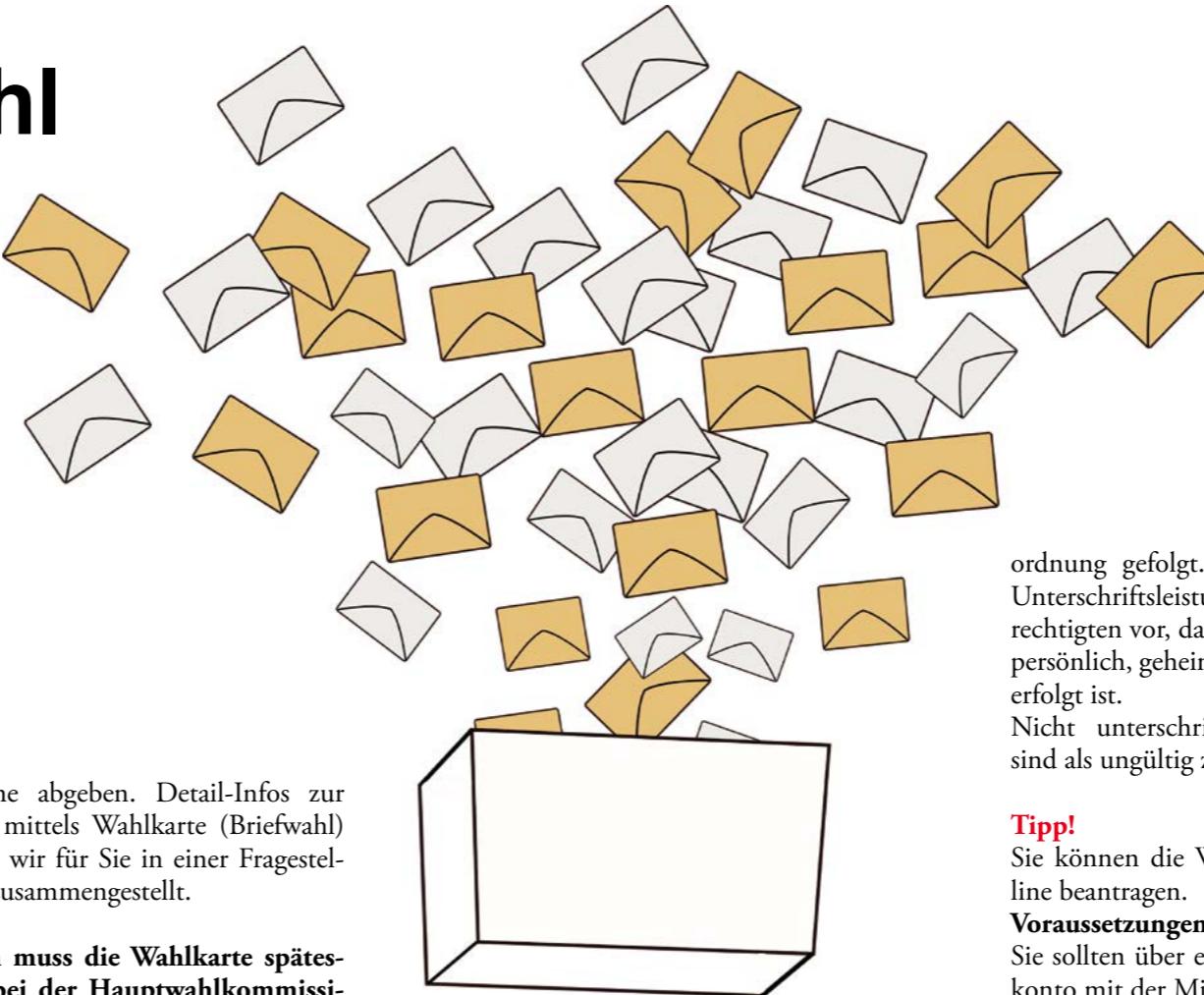
Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

**DATUM**

**UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL**



# Wirtschaftskammerwahl 2020 | Steiermark



## Wählen heißt Mitbestimmen – nutzen Sie Ihr Wahlrecht!

Durch die Wirtschaftskammerwahl können Sie Ihre Vertreter bestimmen und sicherstellen, dass Kammern und Fachorganisationen Ihre Interessen und Anliegen – unbeeinflusst vom Staat – wahrnehmen. Gleichzeitig stärken Sie Ihre gesetzlichen Interessenvertretungen in Gestalt der Kammern und Fachorganisationen.

## Wen Sie wählen Die Urwahl

Bei der Wirtschaftskammerwahl geben Sie Ihre Stimme bei der sogenannten Urwahl ab. Das bedeutet, dass Sie die Mitglieder der Fachgruppenausschüsse und die Fachvertreter direkt wählen – auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts.

Die Mitglieder der übrigen Kollegialorgane (der Fachverbandsausschüsse, der Spartenkonferenzen sowie der Präsidien, erweiterten Präsidien und Wirtschaftsparlamente der Kammern) werden gemäß dem Ergebnis der Urwahlen durch indirekte Wahlen bestimmt.

## Wann und wo

### Sie in der Steiermark wählen Die Wahltag

- 3. März 2020, 9–19 Uhr
- 4. März 2020, 9–19 Uhr  
*(Achtung: nur in ausgewählten Wahllokalen)*
- 5. März 2020, 7–15 Uhr

Stimme abgeben. Detail-Infos zur Wahl mittels Wahlkarte (Briefwahl) haben wir für Sie in einer Fragestellung zusammengestellt.

## Wer wählen kann

### Die Wahlberechtigung

Sie sind wahlberechtigt, wenn Sie

- zum Stichtag – das ist der 22. November 2019 – Mitglied einer Fachorganisation sind
- und Sie Ihre Gewerbeberechtigung nicht ruhend gemeldet haben.

Die Wahlkarte muss spätestens am 28. Februar 2020 bei der Hauptwahlkommission eingelangt sein! Wenn sich dies zeitlich nicht ausgenommen sollte, bleibt es dem Wahlberechtigten unbenommen, sein Wahlrecht in „seinem“ Zweigwahllokal wahrzunehmen.

### Was heißt Briefwahl?

Per Post wird eine Wahlkarte zugesandt, mit der man sein Stimmrecht unabhängig von den Öffnungszeiten der Wahllokale wahrnehmen kann.

## Wie Sie mit Wahlkarte wählen

### Die Briefwahl

Als wahlberechtigtes Mitglied haben Sie ab 22. November 2019 das Recht auf Ausstellung einer Wahlkarte. Damit können Sie bei der Urwahl Ihre

### Wer kann eine Wahlkarte beantragen?

Jeder Wahlberechtigte (= mit Stand 22. November 2019 in der Wählerliste eingetragener Unternehmer, der sein Unternehmen nicht „ruhend“

Foto: © Pixabay.com

ordnung gefolgt. Beide sehen eine Unterschriftenleistung des Stimmberichtigten vor, dass die Stimmabgabe persönlich, geheim und unbeeinflusst erfolgt ist.

Nicht unterschriebene Wahlkarten sind als ungültig zu werten.

### Tipp!

Sie können die Wahlkarte auch online beantragen.

### Voraussetzungen

Sie sollten über ein WKO-Benutzerkonto mit der Mitgliedsrolle als „Administrator“ oder „Volddelegation“, sowie eine digitale Signatur (Handy-Signatur, Bürgerkarte etc.) für alle für das Unternehmen zeichnungspflichtigen Personen verfügen, dann können Sie die Wahlkarte direkt anfordern.

### Haben Sie noch keine Handysignatur?

Diese können Sie unbürokratisch in den WKO-Regionalstellen aktivieren.

### Haben Sie Fragen zum WKO Benutzerkonto?

Die Infos dazu finden Sie auf der Webseite der WKO unter: <https://www.wko.at/service/oe/wko-benutzerverwaltung.html>

### Warum ist auf der Wahlkarte Name und Adresse des Unternehmers ab-

gedruckt? Verstößt dies nicht gegen den Grundsatz des geheimen Wahlrechts?

Nein! Name und Adresse sind für die Hauptwahlkommission notwendig, um den „Wahlkartenwähler“ zu erfassen. Dieser Schritt ist erforderlich, damit ein und dieselbe Wahlberechtigte nicht zweimal wählen kann. Die Wahlkarte selbst wird erst am letzten Wahltag in Anwesenheit der Hauptwahlkommission geöffnet und die jeweiligen Stimmzettelkuverts samt Stimmzettel den übrigen Stimmzettelkuverts beigemengt. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Stimme nicht mehr zugeordnet werden kann.

### Kann ich, obwohl ich eine Wahlkarte beantragt habe, trotzdem noch in mein Zweigwahllokal wählen gehen?

Vorausgesetzt, dass das Stimmrecht nicht bereits mittels Wahlkarte wahrgenommen wurde, kann jeder Wahlberechtigte in „seinem“ Zweigwahllokal wählen gehen.

### Ab wann werden Wahlkarten zugestellt?

Der Wahlkartenversand beginnt Anfang Februar 2020, wenn sowohl die Wahlberechtigten, als auch die Fachorganisationen, in denen gewählt wird, feststehen.

### Entstehen dem Wähler durch die Briefwahl Kosten?

Nein! Das Porto wird von der WKO Steiermark bezahlt!

**ANMELDEN**

## Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

### Frühjahr 2020

**Infoabend (Wifi)**  
Termin: 23. Jänner 2020

**Fachkurs (Wifi)**  
Termin:  
2. März bis 20. März 2020

**Schriftliche Prüfung**  
Termin: 8. April 2020  
Ort: Amt der Stmk. Landesregierung, 1. Stock rechts, Großer Saal, 8010 Graz, Burgg.13

**Mündliche Prüfung**  
Termin: 20. bis 22. April 2020  
Ort: Wirtschaftskammer Steiermark, 4. Stock, Zi.-Nr. 430, 8010 Graz, Körblerg. 111–113

#### Anmeldung

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Wirtschaft, Tourismus, Sport, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

*Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:*

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
  - Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.
- Kaufmännische Vorbereitung**  
Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter [www.stmk.wifi.at](http://www.stmk.wifi.at) ersichtlich.

#### Schwerpunkte der Ausbildung

- Kostenstellenrechnung, Kostendeckungsbeitrag
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht
- Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht
- kombinierter Verkehr
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung
- EU-, Gewerberecht, Berufszugang
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

## Grundqualifikation für Berufskraftfahrer im Personenkraftverkehr mit Omnibussen (Gelegenheitsverkehr und Kraftfahrlinie) und Güterkraftverkehr

**ANMELDEN**

Für die Anmeldung zur Prüfung über die Grundqualifikation ist die Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus und Sport des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zuständig.

Die **Anmeldung** ist ausschließlich mittels ausgefülltem Prüfungsanmeldeformular inklusive der anzuschließenden Unterlagen bei der zuständigen Abteilung per Post, Fax oder E-Mail einzubringen.  
Das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://tinyurl.com/ru9jfms> (Hinweis: das Formular kann elektronisch ausgefüllt werden).

#### Bitte beachten Sie:

Bei Prüfungsantritt ist ein amtlicher Lichtbildausweis sowie ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen! Es wird geraten, die Prüfungsgebühr spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin einzuzahlen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Emma Strommer – Tel. 0316/877-7938

#### Die Prüfung besteht aus 3 Teilen:

- schriftliche Prüfung in Form von Multiple Choice
- mündliche Prüfung: offene Fragen
- mündliche Prüfung: Praxissituationen Lenkzeiten
- praktische Fahrprüfung (es wird empfohlen, die praktische Fahrprüfung bereits zusammen mit der Führerscheinprüfung zu absolvieren)

Die **Anmeldung zur Prüfung ist spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin** einzubringen, es sind mindestens vier Prüftermine im Jahr vorgesehen.

### Termine: 2020

Do.	<b>16. Jänner</b>
Fr.	<b>31. Jänner</b>
Fr.	<b>7. Februar</b>
Fr.	<b>21. Februar</b>
Fr.	<b>6. März</b>
Fr.	<b>20. März</b>
Fr.	<b>27. März</b>
Do.	<b>9. April</b>
Fr.	<b>24. April</b>
Fr.	<b>8. Mai</b>
Mi.	<b>20. Mai</b>
Mi.	<b>10. Juni</b>
Fr.	<b>26. Juni</b>
Fr.	<b>10. Juli</b>
Fr.	<b>24. Juli</b>
Fr.	<b>7. August</b>
Fr.	<b>21. August</b>
Fr.	<b>4. September</b>
Fr.	<b>11. September</b>
Fr.	<b>25. September</b>
Fr.	<b>16. Oktober</b>
Fr.	<b>30. Oktober</b>
Fr.	<b>13. November</b>
Fr.	<b>27. November</b>
Fr.	<b>11. Dezember</b>
Fr.	<b>18. Dezember</b>

*Wir gratulieren zur bestandenen Konzessionsprüfung*

Darko Jelica | 8051 Graz

Andreas Franz Wurzer | 8020 Graz

Emina Hasanbegović | 8020 Graz

Karl Matthias Keusch | 8121 Deutschfeistritz

Alfred Schriebl | 8153 Geistthal-Södingberg

DI (FH) René Scheidl | 8200 Gleisdorf

Christian Walter Weber | 9400 Wolfsberg

Michael Plasl | 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal

Benjamin Simon Mocher | 9470 St. Paul im Lavanttal

Mario Heinrich Feichtner | 8761 Pöls-Oberkurzheim

Stefan Maschutznigg | 8431 Gralla

Herbert Friedrich Jerich | 8200 Gleisdorf

Heribert Pratscher | 8261 Sinabelkirchen

Philip Wolfgang Guth | 8010 Graz



# Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Boxen stopp

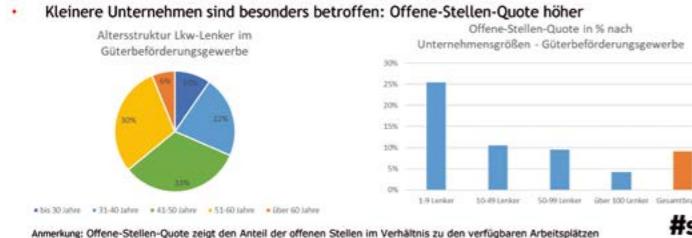
Lkw >3,5t und Sattelzugfahrzeuge	
Produktion	8.835
Handel	13.198
Fuhrgewerbe	35.132
andere Branchen/Organisationen	15.321
Gesamt	72.486

- Verteilung des Fahrzeugbestands  
2018 nach Branchen gibt Hinweis über Verteilung der Lkw-Lenker

#schaffenwir  
Eine Initiative der WKÖ

## Ausgangslage gewerbliche Güterbeförderung

- Arbeitskräftemangel insbesondere beim Lkw-Lenker
- Umfrage vom November 2019 unter 290 Güterbeförderungsunternehmen zeigt
  - 74 % sehen Fahrermangel in eigenem Betrieb (Vergleich Mai 2018: 77%)
  - Pro Unternehmen fehlen im Schnitt 3,6 Lkw-Lenker (Vergleich Mai 2018: 3,1 Lenker)
  - Nur 47 % der fehlenden Lenker wurden als offene Stellen beim AMS gemeldet (Vergleich Mai 2018: 60%)
- Das Problem wird mit anstehenden Pensionierungen größer
- Kleinere Unternehmen sind besonders betroffen: Offene-Stellen-Quote höher



#schaffenwir  
Eine Initiative der WKÖ

## Rahmenbedingungen die wir bieten

### Arbeitsbedingungen im Lenkerberuf kalkulierbar

- geregelter Arbeitszeit im regionalen Zustellverkehr, da kaum mehr österreichischer Fernverkehr
- geringere körperliche Beanspruchung durch vermehrten Einsatz von technischen Hilfsmittel zu Be- und Entladung

Utl.: Fachverbands-Obmann Reder: drei konkrete Maßnahmen zur CO2-Reduktion rasch umsetzen =

Wien (OTS) - „Die österreichischen Transporteure bekennen sich zum Klimaschutz und zur CO2-Reduktion“, stellt Günther Reder, Obmann des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), klar. Damit dies möglich wird, schlägt er konkret drei Handlungsstränge vor:

Zwtl.: 1. Vermeiden

Derzeit können Lkw in Österreich aufgrund der weit über 100 regionalen und überregionalen Lkw-Fahrverbote nicht die kürzeste Strecke fahren, sondern werden zu weiten Umwegverkehren gezwungen. „Das jüngste steirische Fahrverbotsbeispiel der B320 zeigt eindrucksvoll, dass hier entgegen dem Umweltschutzgedanken gehandelt wird und Umwege von bis zu 110 km gefahren werden müssen“, sagt Reder. Dem müsse ein Ende gesetzt werden und die Nutzung der kürzest möglichen Strecken bundesweit ermöglicht werden. Dazu sei die Aufhebung von oft nicht miteinander abgestimmter Lkw-Fahrverbote nötig.

Zwtl.: 2. Verringern

Straßengüterverkehr kann durch die Einführung von neuen Fahrzeugkonzepten effektiv verringert werden. Durch die Einführung von Lang-Lkw nach deutschem Vorbild mit 25,25m Länge und 40t Gesamtgewicht wird, so die Annahmen des Fachverbandes Güterbeförderung, alleine durch Tirol die Anzahl von Transit-Lkw um rund 600.000 reduziert.

Zwtl.: 3. Verbessern

Die Marktdurchdringung von gasbetriebenen (CNG/LNG) Lkw muss verbessert werden, denn diese emittieren um 20 Prozent weniger CO2 als Diesel-Lkw. Hier nimmt Deutschland durch die Mautbefreiung solcher Fahrzeuge eine umweltbewusste Vorreiterrolle im Straßengüterverkehr ein.

„Wir wollen und könnten unseren Beitrag zur effektiven CO2-Reduktion leisten, wenn die Politik uns die hier aufgezeigten Rahmenbedingungen ermöglicht. Dies wären ganz konkrete inhaltliche Ansätze, abseits jeglicher Steuern-/Abgaben- oder Verbotsdiskussionen“, betont Reder in seinem Appell an die Entscheidungsträger. „Verlassen wir den Pfad der beliebten Pauschalverteilung und Verbotskultur gegen den Lkw und beginnen wir einen konstruktiven Dialog auf breiter Basis“, lädt der Fachverbandsobmann abschließend alle verkehrspolitischen Meinungsbildner ein, die bisherigen Dogmen und Stereotypen abzulegen. (PKW506/DFS)

Transporteure bekennen sich zum Klimaschutz

OTS, 18. Oktober 2019

## Arbeitskräftemangel - Maßnahmen

### bestehende Maßnahmen weiterführen bzw. ausbauen:

- Job-Plattform Lkw Lenker: [www.lkwlenker.at](http://www.lkwlenker.at)
- Ansprechen von Zielgruppen, zB
  - Berufsumsteiger: etwa durch vermehrte Qualifizierungsmaßnahmen AMS
  - Frauen: v.a. in gewissen Sektoren wie im Nah- und Regionalverkehr -> geregelte Arbeitszeiten/Vereinbarkeit Beruf mit Familie
- Fahrerakademien ausbauen
  - 18-monatige Ausbildung für junge Erwachsene mit ao. Lehrabschlussprüfung

## BerufskraftfahrerIn werden

- Job-Börse mit der Möglichkeiten der Mitgliedsbetriebe Ihre offenen Stellen zu inserieren
- Informationen zum Berufsbild LKW-FahrerIn
- Informationen zum Berufsbild GefahrgutlenkerIn mit der Zusatzausbildung für Gefahrguttransporte
- Informationen zu spezifischen beruflichen Anforderungen im Entsorgungs- u. Ressourcenmanagement

Informationsfilm zu den beiden Berufsbildern

[wko.at/berufskraftfahrer-werden](http://wko.at/berufskraftfahrer-werden)

## Neue Maßnahme: Konzept Lehrberuf TRUCK OPERATOR



2-jähriger Lehrberuf (möglich ab 16 Jahren)

- Lehrjahr:
  - Fahrschulausbildung und theoretische Führerscheinprüfung
  - Berufsschule
  - Nach einer bestimmten Anzahl von Fahrstunden zugelassen
    - zum begleiteten Fahren mit einem Ausbilder, der in der Fahrschule trainiert wurde
  - Ablegung der praktischen Führerscheinprüfung C und E und Ablegung C95 mit vollendetem 17. Lebensjahr
- Lehrjahr:
  - Selbständiges (alleiniges) Lenken eines LKW im Inland mit 17 Jahren
  - Berufsschule
  - Staplerfahrerausbildung
  - Option Zusatzqualifikation
    - Kran, ADR, etc

Lehrabschlussprüfung

#schaffenwir  
Eine Initiative der WKÖ

## ↑ Pressekonferenz zu Lenkmangel

WKO Österreich, 29. November 2019



## Pirker Gesellschaft m.b.H. – ein zukunftsorientiertes Unternehmen in den Bereichen Transporte – Erdbau – Demolition & Recycling – Entsorgung, sowie Handel mit Sand- und Kiesprodukten

Seit über sieben Jahrzehnten ist das Unternehmen im Familienbesitz und äußerst erfolgreich unterwegs. Familiärer Zusammenhalt und unermüdlicher Einsatz ermöglichen diese bemerkenswerte, positive Firmenentwicklung.

### Firmengeschichte

Das Familienunternehmen Pirker Gesellschaft m.b.H. blickt auf eine lange Tradition zurück.

Den Grundstein für die Erfolgsgeschichte des weststeirischen Transportunternehmens aus Schwanberg legte August Pirker im Jahr 1945. Damals wurden noch sämtliche Transporte von Gütern mit Pferdefuhrwerken durchgeführt. Als einer der ersten seiner Zunft stieg der Firmengründer bereits 1954 auf den Traktor um und

aufgrund der guten Auftragslage und der dadurch immer weiteren Strecken, die zurückgelegt werden mussten, suchte er 1955 um die Konzession m.b.H. umgewandelt. Drei Jahre später, trat August Pirker als Geschäftsführer zurück und übertrug seinen Aufgabenbereich und seine Funktion an Sohn Johann Pirker.

Als 1994 August Pirker vollständig aus dem Unternehmen ausschied, übergab er seine Anteile an die heutigen Gesellschafter Johann und Bernhard Pirker.

Fotos: © Pirker Gesellschaft m.b.H.

Angela Pirka, die seit 1988 als Geschäftsführerin im Unternehmen war, übertrug 1999 ihre Position an Johann Pirker. Bernhard Pirker wurde zum Einzelprokuristen bestellt. 2015 übernahmen die beiden Söhne die Anteile von Johann und Angela Pirker und beschäftigen zurzeit an die 68 Mitarbeiter.

### Leistungsumfang

Mit 28 Lkw und 35 Baumaschinen ist die Firma Pirker hauptsächlich in den Bereichen Erdbau, Abbrucharbeiten sowie Schotter- und Holztransporten tätig. Da sich die Rahmenbedingungen für den internationalen Transport von österreichischen Unternehmen so verschlechtert haben, hat sich die Firma Pirker für die nationale Bühne entschieden, auf der sie kostendekkend und erfolgreich agieren kann.

### Herausforderung

Die regionale Verwurzelung ist der Firmenleitung sehr wichtig, doch die Abwicklung immer größerer Projekte in den Ballungsräumen bringt durch die weiten Wegstrecken auch höhere Kosten mit sich und gestaltet sich des Öfteren umständlich. Die größte Herausforderung sieht Johann Pirker aber darin, dass alles schneller wird und eine langfristige Planung dadurch kaum möglich ist.

Doch nichtsdestotrotz erzählt der Geschäftsführer begeistert: „Das Schöne an meiner Arbeit ist, immer neue Aufgabengebiete zu finden und zu managen, sowie im Rahmen der



Der Name Pirker ist weit über Schwanberg hinaus als qualitativ hochwertiges Unternehmen im Bereich Erdbau bekannt und geschätzt.

### Wordrap



Geschäftsführer Johann Pirker, Bernhard Pirker

**Was macht Ihnen, Herr Johann Pirker an Ihrem Beruf besonders Spaß?**  
Die freie Zeiteinteilung; der Kontakt mit Menschen; und dass es kein reiner Bürojob ist.

**Wären Sie kein Frächter, wären Sie ...?**  
... wäre ich Politiker.

**Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?**  
Ich würde alles daran setzen, die Rahmenbedingungen bzw. den Stellenwert des Transportgewerbes in der Öffentlichkeit zu verbessern.

### Factbox

**Firma:**  
Pirker Gesellschaft m.b.H.

**Geschäftsführer:**  
Johann Pirker/Bernhard Pirker

**Sitz:**  
Sportplatzweg 1a  
8541 Schwanberg  
Tel.: 03476/71 16  
[www.pirker-transporte.at](http://www.pirker-transporte.at)

**Gründungsjahr:** 1945

**Mitarbeiter:** ca. 68  
**Fuhrpark:** 28 Lkw, 35 Baumaschinen

**Tätigkeitsfeld:**  
Schüttguttransporte, Erdbau sowie Abbrucharbeiten



## **Erdbau Köfer e.U. – wenn Qualität Erfolgsgeschichte schreibt**

Vom Ein-Personen-Unternehmen zum 43-köpfigen Team: Erdbau Köfer entwickelte sich innerhalb kürzester Zeit zum erfolgreichen und weit über die heimatlichen Grenzen hinaus bekannten und gern gebuchten Unternehmen. Damit kann Andreas Köfer als wahrer Senkrechtstarter bezeichnet werden.

### **Firmengeschichte**

Andreas Köfer war im Bereich Erdbau tätig und hat, auf sein Wissen aufbauend, 2013 als Einmannbetrieb in Großklein seine eigene Firma gegründet.

Mit einem Traktor als Arbeitsmittel gestartet, kann der junge, ambitionierte Unternehmer nur 6 Jahr später sieben Lkw und zahlreiche Baumaschinen sein eigen nennen.

Anfangs war Andreas Köfer nur für die eigenen Baustellen unterwegs. Seine Zuverlässigkeit sprach sich

schnell herum und die Auftragsbücher wurden immer voller. So wurde 2017 ein Lkw angeschafft und damit kam die Frächterei als Unternehmenszweig dazu. Auch die Konzessionsprüfung absolvierte Andreas Köfer neben seiner Arbeit erfolgreich. Inzwischen gehören sechs 4-Achser und ein Sattelfahrzeug zum Frachtinventar, um der gestiegenen Nachfrage und den Anforderungen gerecht werden zu können.

Der große Einsatz und die Kompetenz des jungen Firmeninhabers blie-

ben nicht lange unbelohnt. Inzwischen wird Köfer nicht nur regional gebucht, sondern auch immer größere Firmen, wie die Porr, greifen auf ihn und sein Team zurück.

### **Leistungsumfang**

Erledigte Köfer anfangs seiner Karriere vor allem Erdarbeiten, so ist das Unternehmen in der Zwischenzeit auch in den Bereichen Abbruch und Recycling, Steinschlichtungen, Straßen- und Forstwegbebau, Schotter-

Fotos: © Erdbau Köfer e.U.; Portrait: Jimmy Langhammer

rung, Außenanlagen, Planierungen, Böschungssicherung und Holzspaltungen äußerst erfolgreich unterwegs – und das nicht nur in nahen Umfeld seiner Heimat Großklein.

Gerne nehmen Privatpersonen und regionale Firmen die Dienste von Köfer in Anspruch. Doch auch große Referenzprojekte wie der Einsatz im Gewerbegebiet von Leibnitz wo ein neues Autohaus errichtet wird oder das Großprojekt Modul 2 des Med Campus an der Medizinischen Universität Graz spiegeln sowohl Wachstum als auch die Qualitätsarbeit von Erdbau Köfer wider.

### **Selbst am Tun**

Angesprochen auf seine Erfolgsstrategie antwortet Andreas Köfer: „Qualität ist ein Firmenmerkmal von meinem Team und mir. Wir versuchen unseren Kunden Komplettlösungen anzubieten und diese mit besten Materialien durchzuführen.“

Ein Beispiel: Wir machen sehr viele Steinschlichtungen und verwenden dafür nur zertifiziertes Steinmaterial. So können wir sowohl bei Material als auch Durchführung beste Qualität garantieren – und das ist mir sehr wichtig.“

Andreas Köfer sitzt auch selbst im Bagger, wenn Not am Mann ist, um einen reibungslosen Ablauf für seine Kunden zu gewährleisten. Familiäre Unterstützung erhält er seitens seiner Frau Claudia, die für einen geordneten Ablauf im Büro sorgt.

### **Herausforderung**

Konkurrenz braucht Köfer nicht zu fürchten. Dafür sorgt die gute Mundpropaganda, die wesentlich zur raschen Expansion seines Unternehmens beigetragen hat.

Die größte Herausforderung ist das Wachstum an sich, dem entsprechend Rechnung getragen werden muss.

Die größte Freude für Andreas Köfer ist ein fertiges Projekt, mit dem er genauso zufrieden ist wie seine Kunden. „Wichtig ist mir“, so der freundliche Firmeninhaber, schnelle und gute Lösungen für meine Kunden zu finden und diese sauber, zuverlässig und termingerecht durchzuführen.“

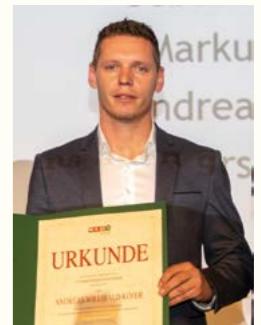
### **Mitarbeiter als Erfolgsfaktor**

„Meine Mitarbeiter unterstützen mich dabei den selbst gesetzten hohen Qualitätsanspruch zu gewährleisten. Unser Disponent übernimmt die Einteilung, aber die Mitarbeiter übernehmen eine großen Eigenverantwortung – auch für ihre Maschinen. Auf sie kann ich mich vollends verlassen“, lobt Andreas Köfer.

### **Zukunftspläne**

Vorrangig ist Familie Köfer der Erhalt des Status quo wichtig. Die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte im Raum Leibnitz, um den Platzbedarf des wachsenden Fuhrparks abzudecken, ist aber nicht ausgeschlossen.

### **Factbox**



Firmeninhaber Andreas Köfer

**Firma:**  
Erdbau Köfer e.U.

**Inhaber:**  
Andreas Köfer

**Sitz:**  
Großklein 60, 8452 Großklein  
Tel.: 0664/28 68 707  
[www.koefer-erdbau.at](http://www.koefer-erdbau.at)

**Gründungsjahr:** 2013

**Mitarbeiter:** ca. 43

**Fuhrpark:**  
7 Lkw, 32 Baumaschinen

**Tätigkeitsfeld:**  
spezialisiert auf Erdbau



**NICHT  
VERPASSEN!**

# Heute schon vormerken: **Fachgruppentagung** am 16. Mai 2020 in der Grazer Messe



**Leistungsschau mit  
Fachgruppentagung  
Thema: CO<sub>2</sub>**



*Nähtere Infos  
folgen zeitgerecht!*



Fotos: © oben: MCG Kong; © unten: Jimmy Langhammer

## NUTZFAHRZEUG-KOMPETENZZENTRUM

**Service – Reparatur – Fahrzeugbau – Transporter – Lkw – Baumaschinen**

**Fehlerdiagnostik mittels Tester (Würth Bosch) bearbeiten und löschen**

**Motor-, Getriebe- und Retarder-Instandsetzung**

**Elektrik- und Elektronik-Instandsetzung**

**Aufbau – Anhänger – Rahmenausrichtung**

Pritsche-Planen, Hecktüren, Heckklappen, Hakengeräte, Absetzkipper, Achsschenkellager, Komplett- und Teilreparaturen von Hilfs- und Hauptrahmen, Schweiß- und Ausbesserungsarbeiten (auch Aluminium, Edelstahl), Erneuerung der Achsen, Umbau oder Nachrüsten sämtlicher Teile auf Kundenwunsch, Kompletterneuerung von Planen inkl. Beschriftungen

**Reparatur-Koffer – Kühlkoffer – Pritschen – Container**

**Auflieger – Anhänger – Silos – Sonderfahrzeuge – Schubboden**

Reparatur der Böden oder Tausch, Hydraulik, Verschlüsse

**Tieflader – Hydraulik**

Lenksachsen, Bremsen, Rampen, Fahrzeugelektrik

**Wabco – Knorr – Haldex Bremsen sowie Achsen SAF – BPW – JOST Reparaturen**

Radlager, Federbrienden, Anhängerkopplungen, Lagerungen, Parametrierung, Liftachsüberprüfungen, Luftfederüberprüfungen inkl. Einstellung, ABS/EBS – Elektronik

**Havarireparaturen – Lackierungen – Instandsetzungen – Sandstrahlen – Alu-Schweißen**

Übernahme der Versicherungsabwicklung, Begutachtung mit Sachverständigen

**Service & Reparatur von Kühl- und Heiz-Aggregaten**

Kühler: Carrier & Thermoking oder Frigoblock, Eberspächer, Webasto

**Meiler Service Stützpunkt**

Kipper, Heckklappen, Bordwände, Hydraulik-Kippstempel-Schläuche

**Hydraulikarbeiten**

Vom LBW-Kran bis hin zu Absetzkipfern

**Reifendienst & Reparatur – Achsvermessungen**

**Windschutzscheiben Reparatur & Tausch**

**Begutachtungen & Überprüfungen**

Bremsprüfstand § 57a-24a-24-8, Tacho analog/digital, Kran, Ladebordwand, Lärmbewertung, ADR-Ladesicherheitszertifikat

**Pannendienst, Mobiler Notdienst und 24-Std.-Abschleppdienst**

Wir reparieren alle Fahrzeugtypen auch vor Ort zur Weiterfahrt oder zur Fahrt in die Werkstätte. Unser Ersatzteillager garantiert eine schnelle Verfügbarkeit benötigter Teile.

**Unsere Eigenvertriebsprodukte:**

Ladebordwand DHOLLANDIA, Kässbohrer, Benalu-Alukippen & Auflieger, Kässbohrer – Tieflader, Wielton-Alukippen & Auflieger

**Unsere Kooperationsprodukte:**

TATRA PHOENIX & DAF Holland

**Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsabwicklungen vom Hersteller werden von uns unterstützt.**

+ NUR EIN  
ANSPRECHPARTNER  
+ FULL SERVICE  
+ ZEITERSPARNIS  
= IHR GEWINN ✓

**ac**  
ac truck & trailer GmbH

[www.sw-truck-trailer.at](http://www.sw-truck-trailer.at)



## NUTZFAHRZEUGLENKUNGEN

### REPARATUR - INSTANDSETZUNG ÜBERHOLUNG - VERKAUF

Wir sind spezialisiert auf Antriebs-  
Lenkungs- und Fahrwerkstechnik.

Wir führen Reparaturen mit Original- bzw. Neuteilen  
von hoher Qualität durch.

Außerdem bieten wir Ihnen den Austausch der  
gesamten Lenkung an Ihrem Nutzfahrzeug an.

**AMS**

**AUTOMOTIVES & INDUSTRIES**

Reparatur & Ersatzteil Zentrum  
**LKW | PKW | Hydraulik**



AMS Auto- & Motoren-Service GmbH | 8141 Premstätten, Rudolf-Diesel-Str.3 | Tel: 03136 / 503 -0

### ANSPRECHPARTNER

**WERKSTATT**  
Mario Ajtnik  
+43 (0) 3136 / 503 - 403  
mario.ajtnik@amskfz.at

**VERKAUF**  
+43 (0) 3136 / 503 - 0  
office@amskfz.at

# Merry Christmas



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
ein frohes Weihnachtsfest  
und viel Erfolg im neuen Jahr.

Ihr **asko Team**

We insure the world of cargo

München · Bielefeld · Mainz · Kufstein · Wien · Graz · Bolzano · Timișoara · București · Ljubljana